

**Ausschussvorlage KPA 20/20**

Eingegangene Stellungnahmen

zu der Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

**Gesetzentwurf**  
**Fraktion der CDU,**  
**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**  
**– Drucks. [20/2788](#) –**

1. Hessischer Philologenverband	S.	1
2. Elternbund Hessen e. V.	S.	2
3. Gemeinsam leben Hessen e. V.	S.	3
4. Hessischer Städtetag	S.	6
5. Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S.	9
6. Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S.	10
7. Hessischer Landkreistag	S.	12
8. Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium	S.	14
9. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)	S.	18
10. Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e. V.	S.	21
11. Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Hessen	S.	37
12. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S.	40
13. InSL e. V. – Sprachbildung mit System, Dr. Kristina Edel	S.	42
14. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen	S.	51
15. DIPF – Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation	S.	55

Von: Reinhard Schwab [mailto:rbs.schwab@t-online.de]

Gesendet: Montag, 31. August 2020 23:05

An: Öfftring, Michaela (HLT)

Betreff: AW: Stellungnahme HPhV Schwab zur schriftl. Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss zum GE 20/2788

Sehr geehrte Frau Öfftring,

meine angekündigte Stellungnahme zum GE 20/2788 kann sehr knapp ausfallen, denn der Gesetzentwurf entspricht einer Forderung unseres Verbandes.

Der Hessische Philologenverband setzt sich für einen verbindlichen Sprachtest aller Kinder im Alter von 5 Jahren und im Falle von Defiziten für den obligatorischen Besuch eines einjährigen Vorlaufkurses vor Eintritt in die Grundschule ein.

Begründung:

Alle Kinder müssen beim Eintritt in die Grundschule ähnliche Voraussetzungen haben, damit sie sich ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln können und nicht benachteiligt werden. Das Beherrschen der Verkehrssprache Deutsch ist eine Grundvoraussetzung dafür. Nur wenn in der Grundschule alle Kinder bei Bedarf durch vorschulische Förderung vergleichbare Startchancen haben, ist eine begabungsgemäße Vorbereitung auf weiterführende Schulen leistbar.

Reinhard Schwab

Hessischer Philologenverband e.V.  
Reinhard Schwab, OStR  
Landesvorsitzender

HPhV-Geschäftsstelle, Schlichterstraße 18, D-65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 307445, Fax: 0611 376905, Mobil: 0176 20833169  
E-Mail: schwab@hphv.de Internet: www.hphv.de

Der Vorstand

13. Juli 2020

**Stellungnahme des elternbund hessen e.V. (ebh) zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetz, Drucks. 20/2788**

Der elternbund hessen unterstützt die Bemühungen der Landesregierung die deutschen Sprachkenntnisse zugewanderter Kinder bereits vor der Einschulung zu verbessern. Von daher halten wir es für richtig, die Teilnahme an den Vorlaufkursen zur Pflicht zu machen.

Allerdings müsse dann auch für die praktische Umsetzung und die Organisation der Teilnahme der Kinder gesorgt werden. Vorlaufkurse finden in der Regel an Grundschulen statt und die Kinder mit Sprachförderbedarf sollen diese Schulen jeden Tag für einen einstündigen Vorlaufkurs besuchen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Familiensituation des betreffenden Kindes, die Entfernung zum Sprachangebot und die individuelle Möglichkeit, dieses zu erreichen. D. h. konkret für die Eltern: Sie müssen die Kinder aus der Kita abholen, sie zur Schule bringen, draußen (!) vor der Schule eine Stunde warten und die Kinder dann wieder in die Kita bringen. Das ist für viele Eltern nicht leistbar.

Der elternbund fordert, dass die Vorlaufkurse dort stattfinden, wo die Kinder sind, d. h. inklusiv im Kindergarten. Viele Kinder mit einem Sprachförderbedarf haben Fluchterfahrungen und sind erst dabei, sich zu integrieren. Die derzeitige Organisation der Vorlaufkurse reißt sie aus ihren neu gefundenen Gemeinschaften, belastet ihre Familien mit weiten Wegen und bringt sie in wieder unbekannte Gemeinschaften. Diese Vorgehensweise ist eher belastend und erschwert die Entwicklung der Kinder.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.



## Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf für die Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drucksache 20/2788 – Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes)

Offenbach, 20. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass wir Eltern von Kindern mit Behinderungen (u.a. mit mangelnder Sprachfähigkeit aus unterschiedlichsten Gründen) zum Entwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes angehört werden. Als Betroffene begrüßen wir es sehr, dass die Landesregierung das Problem anerkennt, dass es im hessischen Schulsystem an der Förderung von Deutsch als Bildungssprache bisher noch fehlt.

Wir sehen es jedoch kritisch, dass diesem Problem nur mit einer Teilmaßnahme begegnet werden soll, die zwar einen hohen Personaleinsatz erfordert, deren Erfolg aber eher zweifelhaft ist.

Folgende Punkte möchten wir Ihnen erläutern und bitten um ihre Berücksichtigung:

1. **Das bisherige Angebot des Vorlaufkurses wurde laut Evaluation des Hessischen Kultusministeriums zu 96 % der Eltern angenommen.** Den restlichen 4 % der Eltern dann mit Zwang und Bußgeldandrohung zu begegnen, ist keine gute Voraussetzung für die in der Schulzeit so wichtige Bildungspartnerschaft Schule – Eltern. Es verbessert nicht die notwendige elterliche Partizipation. Hier sollte doch eher auf (kultursensible) Beratung, Willkommenskultur und Verstehen gesetzt werden.
2. **Es mangelt jetzt schon häufig am ausreichenden Angebot.** Die Zahl der Plätze wird durch die Schulen vergeben und ist begrenzt. Kinder, die einer (guten!) Sprachförderung dringend bedürften, erhalten diese gerade nicht, weil sie keinen Platz bekommen oder die personelle Ausstattung fehlt. Die zwangsweise zeitliche Vorziehung des Vorlaufkurses in die Kindergartenzeit verbessert die Situation weder qualitativ noch quantitativ.
2. **Die Notwendigkeit zur Vertiefung der Deutschkenntnisse betrifft in der Regel Kinder von Eltern, die nicht oder kaum Deutsch sprechen.** Es geht hier also um Familien mit Migrationshintergrund bzw. Flüchtlingsfamilien. Von diesen zu behaupten, man müsse sie (teilweise) zur Bildung zwingen, kann als Rassismus verstanden werden. Gerade diese Familien sind besonders belastet, sich im ihnen unbekanntem System zurecht zu finden und stoßen außerdem auf strukturelle Barrieren: Unsere Beratungsstellen erhalten regelmäßig Anfragen von solchen verzweifelten Eltern, die aufgrund des ohnehin bestehenden Mangels an Plätzen keinen Kita-Platz erhalten, obwohl sie sich diesen für ihr Kind sehr wünschen.
3. **Die Auswahl der Kinder, die einer Sprachförderung bedürfen, ist aus unserer Erfahrung oft willkürlich.** Sie wird von den Schulleitungen im Zuge des Anmeldeverfahrens getroffen und orientiert sich häufig genug am ausländisch klingenden Nachnamen des Kindes. Immer wieder erleben wir hier strukturelle Diskriminierung, z.B. soll das Kind von akademisch gebildeten, deutschsprachigen Eltern in den Vorlaufkurs, weil es „deutsch-türkisch“ oder „deutsch-äthiopisch“ sei.
4. **Die Grenzen zwischen mangelnder Sprachbeherrschung und einer Sprachstörung sind fließend.** Es bedarf der Fachleute, hier sowohl eine gute Diagnostik zu erstellen als auch eine gezielte Förderung umzusetzen. Wenn ein Kind Schwierigkeiten beim Zweitspracherwerb hat, so reicht die reine Feststellung, dass es „Deutsch als Bildungssprache“ nicht beherrscht, nicht



aus. Bei diesen Kindern müsste geprüft werden, ob sie sowohl in der Muttersprache als auch in der Zweitsprache Deutsch eine Sprachentwicklungsstörung haben. Liegt diese in beiden Sprachen vor, so ist eine logopädische Therapie angezeigt. Statt eines Vorlaufkurses wäre es in diesem Zusammenhang sinnvoller, Logopäd\*innen in den Grundschulen einzusetzen.

5. **Die üblichen Sprachstandsinstrumente für den Zweitspracherwerb im Vorschulalter beschränken auf Absichtserklärungen und zielen auf vorschulische Selektionsprozesse ab.** Die in der Wissenschaft geforderte „Anschleißbarkeit von Förderentscheidungen“ ist jedoch nicht vorgesehen. Sinnvoller sind Alternativen bei den schulischen Konzepten, wie z.B. der flexible Schulanfang, die Eingangsstufe oder die Möglichkeit, die ersten zwei Grundschuljahre in drei Jahren zu durchlaufen. Die Erfahrungen in den Grundschulen zeigen, dass es hier zur Förderung des einzelnen Kindes statt eines Vorlaufkurses vielmehr eines fachlichen Gesamtkonzepts einer durchgängigen Sprachförderung in der Grundschulzeit bedarf, was für Hessen immer noch fehlt und wofür gar nicht erst Personal vorgesehen ist.
6. **Der bisherige Vorlaufkurs findet i.d.R. gerade einmal zweistündig am Tag statt.** Er bringt aus unserer Erfahrung in diesem künstlich etablierten Setting nur wenige Fortschritte bzgl. der Anforderung, am Ende "Deutsch als Bildungssprache" erlernt zu haben. Inhaltlich, aber auch in der äußeren Gestaltung muss der Spracherwerb doch wesentlich stärker situations- und praxisbezogen im bekannten und vertrauten Umfeld der Kita (gemäß HBEP, der ja auch verpflichtend ist!) stattfinden und im Tagesablauf eingeübt und vertieft werden.
7. **Sprachförderung muss nach wissenschaftlichen Erkenntnissen so früh wie möglich stattfinden.** Die Förderung des Zweitspracherwerbs sollte bestenfalls gleichzeitig mit der Entwicklung der Erstsprache stattfinden, nämlich in den ersten Lebensjahren. Sprachförderung gelingt vor allem dann, wenn die Erzieherinnen im Dialog mit den Kindern diesen Interesse entgegenbringen und der Erst- oder Muttersprache der Kinder eine hohe Wertschätzung entgegenbringen. Gleichzeitig müssen Besonderheiten der Erstsprache wie die Schwierigkeit deutsche Buchstaben oder Buchstabenkombinationen auszusprechen berücksichtigt werden. Dies lässt sich am besten im täglichen Spiel unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder aufbauen und üben – und zwar unter Einbezug aller Kinder (auch die die keine Sprachprobleme haben). Sprachförderung ist also eine der Grundaufgaben der Frühförderung in der Kita.
8. **Die Landesregierung behauptet, in anderen Bundesländern gebe es diesen verpflichtenden Vorlaufkurs bereits und verdreht damit die Tatsachen:** In allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme des Saarlandes) gibt es verpflichtende Sprachkurse, die aber im Gegensatz zu Hessen 1. in Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule stattfinden und zweitens das Kind im Kindergarten (aufsuchend) in dem ihm vertrauten Umfeld und spielerisch fördern. In Hessen fehlt die strukturelle und inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Systemen Kita und Schule gerade zu einem sehr sensiblen Zeitpunkt des Übergangs. Die geplanten verpflichtenden Vorlaufkurse im Schulsystem beheben nicht, sondern verschärfen das Problem.
9. **Nicht jedes Kindergartenkind ist im Vorschulalter emotional und sozial bereits so gut entwickelt, dass es ohne Schwierigkeiten einem verpflichtenden Unterrichtsangebot folgen kann.** Kinderpsychiatrische Studien belegen, dass seelische Störungen sich typischerweise zu Beginn der Schulzeit und gerade aufgrund des hohen Anpassungsdrucks manifestieren und man diesen mit einem angemessenen pädagogischen Rahmen begegnen muss, um Nachteile im Verlauf der Schulzeit zu vermeiden. Eine Zwangsmaßnahme, die in Unterrichtseinheiten à zwei Stunden mit 15 Kindern einseitig auf das Einüben von Sprache ausgerichtet ist, greift zu kurz, um ganzheitlich und für die Entwicklung des einzelnen Kindes angemessen Bildungssprache zu vertiefen. Anstatt hier das System Vorlaufkurs in den Vordergrund zu stellen, sollte die Personalressource vielmehr dafür eingesetzt werden, das einzelne Kind in der Schule wie gesetzlich vorgeschrieben individuell zu fördern!
10. **Das partielle Vorziehen der Schulpflicht birgt das Risiko, dass es Diskriminierung verstärkt.** Die Maßnahme bezieht sich fast ausschließlich auf zugewanderte Familien. Diese werden nun gezwungen, ihr Kind früher als die anderen in die staatliche Bildungs- und Erziehungsaufsicht zu übergeben. Damit werden sie den anderen Familien gegenüber benachteiligt, die zumindest bis zum Eintritt in die Schule die Förderung und Erziehung ihrer Kinder frei und selbst wählen dürfen. Nur diese Gruppe wird zudem dann mit



Bußgeldandrohung gezwungen ihre Kinder vorzeitig zur Erziehung und Bildung dem Staat zu überantworten. Das greift tief in die Rechte der Familien ein und ist daher diskriminierend.

## Fazit

---

Die Frühförderung im sprachlichen Bereich sollte in der Kindertageseinrichtung so früh wie möglich und gemäß den Inhalten und Zielen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP, S. 66 ff. „Sprachkompetenz, Literacy und phonologische Bewusstheit“), der für die Kitas verpflichtend ist, geschehen.

Eine effektive sprachliche Förderung im Schulbereich sollte über individuelle Differenzierung im ganzheitlichen Unterricht und in einer ganztägig arbeitete den Grundschule im Rahmen der Schulpflicht stattfinden. Dabei sollte die Möglichkeit, die Grundschulzeit in 4 oder 5 Schulbesuchsjahren zu absolvieren (wie in Sprachheilschulen z.B.) für alle Schüler\*innen rechtlich verankert werden.

Die Erfahrungen in allen Schulstufen der Grundschule belegen, dass nachhaltiges Sprachenlernen nicht durch Ausgliedern in ein stundenweises Sondersystem, sondern durch Einbetten in die Sprache (Immersion) und direkte Kommunikation geschieht und der direkte Bezug zur jeweiligen Praxis (also bei Vorschulkindern in der Kita!) bestehen muss.

**In Hessen fehlt immer noch ein fachliches Gesamtkonzept zur Sprachförderung im Kontext der allgemeinen Grundschulzeit, das zudem vermeidet, dass die betroffenen Kinder, die sich mit dem Erlernen der Sprache schwertun, über kurz oder lang mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf versehen und damit drohen, im Bildungsgang abgestuft zu werden.**

Eine erfolgreiche Sprachförderung kann an der Schnittstelle zum Übergang in die Schule ohnehin nur stattfinden, wenn beide Systeme regelhaft und mit gleichen Zielen zusammenarbeiten. Der geplante Zwang zum Vorlaufkurs ist hier nur wieder eine systemische Teilselektion, bei der eben nicht das einzelne Kind im Mittelpunkt steht.

Die Teilselektionierung von Vorschulkindern durch die Schulbehörde außerhalb des normalen Pflichtunterrichts ist einerseits diskriminierend und verursacht andererseits hohe Kosten mit fragwürdigem Erfolg.

**Die Kosten in Höhe von 16 Millionen Euro wären besser in die gute personelle Ausstattung der Grundschulen im Sinne der Umsetzung der Inklusion („jedes Kind ist willkommen und wird gefördert“!), so wie Art. 4 der UN-BRK („Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“) es dem Land Hessen verbindlich vorschreibt.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorothea Terpitz

Vorsitzende Gemeinsam leben Hessen e.V.

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Karin Hartmann MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Teilnahmepflicht für sprachliche Vorlaufkurse – Elfte  
Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (LT-Drucks.  
20/2788)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht, im Schulgesetz eine der eigentlichen Schulpflicht vorgelagerte Teilnahmepflicht für schulische Vorlaufkurse zu normieren, um möglichst allen Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache den schulischen Weg zu erleichtern, wird vom Hessischen Städtetag unterstützt. Wir sehen darin auch eine frühzeitige Integrationsmaßnahme.

Wir haben in unsere Meinungsbildung die elf kommunalen Schulträger und die für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Dezernate einbezogen. Diese haben für die Umsetzung neben organisatorischen auch Fragen nach der fachlichen Qualifikation aufgeworfen.

Ihre Nachricht vom:  
02.07.2020

Ihr Zeichen:  
I A 2.8

Unser Zeichen:  
TA 200.02 Oe/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:  
06.08.2020

Stellungnahme-Nr.:  
065-2020

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

## I. Organisation der Teilnahmepflicht an sprachlichen Vorlaufkursen

Wie im Vorblatt unter E. Finanzielle Auswirkungen zutreffend ausgeführt wird, bedingt die Gesetzesänderung bei den Schulträgern eine Ausweitung der Ansprüche auf Schülerbeförderung und sie führt örtlich zu einem erhöhten Raumbedarf. Auch wenn die Mehrkosten aktuell nicht näher beziffert werden können, werden wir diesen Posten als konnektivitätsrelevant im Auge behalten.

Weitere Rahmenbedingungen sind noch offen bzw. müssen geschaffen werden.

Die zu § 58 Abs. 5 HSchuG vorgeschlagene Änderung in „Kinder, bei denen festgestellt wird, dass sie nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 vorausgeht, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs) zu besuchen. §§ 68 und 182 finden keine Anwendung.“ sowie in § 67 Abs. 1 HSchG „Sie [die Eltern] sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen.“ legt die Verantwortung für den Besuch des Vorlaufkurses in die Hände der Eltern.

Im Unterschied zum regelhaften Schulbesuch finden Vorlaufkurse – je nach Festlegung der einzelnen Schule – nur in einem begrenzten Zeitrahmen (teilweise beschränkt auf eine Stunde am Tag) und zu nicht einheitlichen Zeitpunkten (also möglicherweise „mitten am Vormittag“) statt. Für berufstätige, sich in Ausbildung oder in Sprachmaßnahmen befindliche Eltern, deren Kind normalerweise eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist der Transfer der Kinder zum Vorlaufkurs u.U. schwer realisierbar.

Für mehr Bildungsgerechtigkeit für die Kinder gilt es Regelungen zu treffen, die den Transfer Kita – Vorlaufkurs – Kita gewährleisten oder aber Vorlaufkurse auch in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung stattfinden zu lassen.

Unterstützen kann auch eine Festlegung des Zeitrahmens, zu dem Vorlaufkurse stattfinden können (Randzeiten), um mehr Kompatibilität zwischen Kita, Vorlaufkurs und beruflicher elterlicher Einbindung herzustellen.

Neben der Frage, wo der Sprachkurs stattfindet stellt sich die Frage, wie oft findet der Sprachkurs statt (variiert zwischen 1x pro Woche 45 Minuten bis hin zu mehrfach pro Woche) und was machen die betroffenen Kinder in den Zeiten, in denen dieser nicht stattfindet?

Nehmen sie an der Ganztagsbetreuung teil?

Sollen sie in der restlichen Zeit eine Kita besuchen?

Wie verhält es sich in den Kommunen, in denen die Kita-Plätze bereits für die angemeldeten Kinder bzw. für Kinder mit Rechtsanspruch nicht ausreichen?

Könnte ein teilweiser Unterrichtsbesuch in Kombination mit einzelnen Sprachkurseinheiten eventuell besser auf die Bedarfe der Kinder zum Spracherwerb ausgerichtet sein und alle Kinder zum Schulstart in den Klassen zusammenführen?

## II. Qualitätsstandards für Sprachstandsfeststellung

Neben den Rahmenbedingungen zur Förderung einer Teilnahme am Vorlaufkurs gilt es, bei der Empfehlung der Kinder zum Vorlaufkurs feste Kriterien zu Grunde zu legen.

Die Empfehlung zum Vorlaufkurs erfolgt im Rahmen der Schulanmeldung. Schulen sind dazu angehalten, den Sprachstand der Kinder angemessen festzustellen. Hier sollten Qualitätsstandards entwickelt und etabliert werden, um mehr Vergleichbarkeit bei der Sprachstandsfeststellung zu gewährleisten.

Im Zuge dessen müssen die Kriterien geschärft werden, nach denen die Wahl der Fördermaßnahme erfolgt. So sind beispielsweise bei Kindern mit logopädischen Bedarfen, Sprachentwicklungsstörungen, lernschwachen Schülerinnen und Schülern sowie bei Seiteneinsteigern unterschiedliche Fördermaßnahmen anzuwenden.

Sprachbildung und Deutscherwerb sollte als längerer Prozess anerkannt werden, der nicht am Ende der Kitazeit abgeschlossen sein muss. Entsprechend müssten beide Institutionen (Kita und Schule) auf die sprachlichen Bedürfnisse durch geeignete Maßnahmen eingehen und eine frühzeitige, durchgängige Sprachförderung mit intensiven (Sprach-) Lerngruppen ermöglichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Oegel  
Referatsleiterin



Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern ·  
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

An die  
Vorsitzende des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
Frau Karin Hartmann MdL  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, Drucks. 20/2788**

Sehr geehrte Frau Hartmann,

herzlichen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs sowie die Fragenkataloge der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und SPD. Hierzu nehmen wir gerne wie folgt in der gebotenen Kürze allgemein Stellung:

Sprachliche Kompetenzen in der deutschen Sprache sind für alle Schülerinnen und Schüler die wesentliche Voraussetzung zum Lernen, für den Schulerfolg und des sich daran anschließenden beruflichen Lebens.

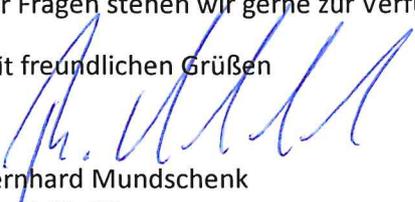
Wenn die Schülerinnen und Schüler dann nach erfolgreichem Besuch der Schule in eine Duale Ausbildung einmünden, ist es für unsere Ausbildungsbetriebe im hessischen Handwerk von größter Bedeutung, zu wissen und sich darauf verlassen zu können, dass entsprechende sprachliche Kompetenzen mitgebracht werden.

Dies kann nur gelingen, wenn eine frühzeitige sprachliche Entwicklung erfolgt, die die Basis für das spätere Lesen- und Schreibenlernen legt. Korrekt und gut lesen und schreiben zu können ist wiederum die Grundlage, sich kommunikativ entsprechend gut ausdrücken zu können. Dies ist für das gesamte berufliche wie private Leben von höchster Bedeutung.

Zu den im Gesetzentwurf vorgenommenen Detailregelungen haben wir keine Anmerkungen. Für die in den o. g. Fragenkatalogen gestellten Fragen sind wir nicht der richtige Adressat.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernhard Mundschenk  
Geschäftsführer

19. August 2020

Ihr Zeichen: I A 2.8  
Unser Zeichen: Ha

Ansprechpartner:  
Andreas Haberl  
Telefon 0611 136-195  
Telefax 0611 136-8195  
andreas.haberl@hwk-wiesbaden.de

Arbeitsgemeinschaft der Hessischen  
Handwerkskammern –  
Die Dachorganisation der drei  
hessischen Handwerkskammern  
Frankfurt-Rhein-Main, Kassel und Wiesbaden.

Hausanschrift:  
Bierstadter Straße 45  
65189 Wiesbaden  
info@handwerk-hessen.de  
www.handwerk-hessen.de

Präsident:  
Heinrich Gringel  
Geschäftsführer:  
Bernhard Mundschenk

Wiesbadener Volksbank  
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

---

per E-Mail

Die Vorsitzende des  
Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags  
Frau MdL  
Karin Hartmann  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

24.08.2020

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN  
betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“,  
Drucks. 20/2788**

hier: Schriftliche Anhörung  
Ihr Schreiben vom 16.06.2020  
Ihr Zeichen: I A 2.8

Sehr geehrte, liebe Frau Hartmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben  
genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich alle Maßnahmen, die  
geeignet sind, notwendige Sprachkompetenzen für die erfolgreiche Teilnahme am  
Schulunterricht zu befördern.

In diesem Sinn sehen wir auch den vorliegenden Gesetzentwurf und würdigen dessen  
grundsätzliche Intention – allerdings mit einer gewissen Ambivalenz.

Zum einen stellt sich aus der juristischen Perspektive die Frage nach einem Eingriff in  
das elterliche Erziehungsrecht und der Verhältnismäßigkeit, die Schulpflicht auf alle

betroffenen Kinder auszuweiten, um auch noch die restlichen 5% von ihnen zu erreichen.

Zum anderen gibt es die Auffassung, Kinder holten entwicklungspsychologisch gerade im Vorschulalter sprachliche Defizite in aller Regel „en passant“ auf, ohne dass es dazu zusätzlicher Maßnahmen bedürfe.

Deshalb geben die Evangelischen Kirchen in Hessen zu bedenken, ob nicht diese „5%-Zielgruppe“ auch durch Informations-, Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit erreicht werden könnte.

Die veranschlagten Finanzmittel könnten außerdem primär dazu genutzt werden, in dem vorgelagerten Bereich der Kindertagesstätten die Personaldecke von Erzieherinnen und Erziehern aufzustocken, um so die Fachkraft-Kind-Relation zu verbessern, was dem Erwerb von Sprachkompetenzen zu Gute käme.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen sich, wenn ihre Ausführungen mit in die grundsätzlichen strategischen Überlegungen einfließen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jörn Dulige in black ink.

Oberkirchenrat Jörn Dulige  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros



Hessischer  
Landtag

Hessischer Landtag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
z.Hd. Frau Geschäftsführerin  
Michaela Öftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de  
Datum: 21.08.2020  
Az. : Wo/

**Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, LT-Drs. 20/2788, „Der Schulpflicht vorgelagerte Teilnahme-pflicht für die schulischen Vorlaufkurse“**

Ihr Schreiben vom 02.07.2020, Az.: I A 2.8  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Öftring,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, LT-Drs. 20/2788 gegeben haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landtagstag hierzu wie folgt:

Grundsätzlich ist die Teilnahme von betroffenen Kindern an Vorlaufkursen, die der Schule zum Erwerb der deutschen Sprache vorgeschaltet sind, aus gesellschaftlicher Sicht zu begrüßen, denn sie ermöglichen allen Schülern einen guten Schulstart.

Derzeit werden die schulischen Vorlaufkurse allerdings auf freiwilliger Basis besucht. Sollte es durch die Gesetzesänderung zu einer Teilnahmepflicht kommen und auch § 161 HSchG wie angedacht geändert werden, wäre der Schulträger verpflichtet, die Beförderungskosten für diese Kinder zu übernehmen.

Neben einer Ausweitung von Ansprüchen auf Schülerbeförderung, würde diese Gesetzesänderung evtl. zu erhöhten Raumbedarfen führen, denn nicht jede Grundschule verfügt derzeit über ausreichende Räumlichkeiten. Daher ist ergän-

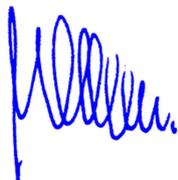
zend zu prüfen, ob es nach wie vor möglich sein wird, sowohl an Schulen als auch an Kindertagesstätten Vorlaufkurse durchzuführen.

Zusammenfassend ist zu besorgen, dass mit dem Gesetz insbesondere auch im ländlichen Raum Zusatzkosten für die Schulträger verbunden sein werden. Diese Zusatzkosten können aktuell in der Höhe noch nicht näher beziffert werden.

Rein vorsorglich wird, da es sich infolge der angestrebten Teilnahmepflicht für alle betroffenen Schüler um eine neue Aufgabe handelt, die den Schulträgern auferlegt wird, darauf hingewiesen, dass in einem zu beschließenden Gesetz ein grundsätzlicher Konnexitätsausgleich vorzusehen ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe  
Referatsleiter

DER VORSITZENDE

An den  
Hessischen Landtag  
Die Vorsitzende  
des Kulturpolitischen Ausschusses  
Postfach 3240

Aktenzeichen IV/79

Datum 25. August 2020

65022 Wiesbaden

**Einladung zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des Bündnisses 90/Die Grünen betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, Drucks. 20/2788**

**Anschreiben vom 16. Juni 2020 – Aktenzeichen: I A 2.8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der HPRLL bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf und gibt Folgendes zu bedenken:

Der HPRLL sieht in der Änderung des Schulgesetzes einen erheblichen rechtlichen Eingriff in die Rechte des Kindes, der schon aufgrund der geringen Anzahl von Kindern, die es betrifft und die im Gesetzesentwurf mit 692 Kindern angegeben wird, nicht gerechtfertigt erscheint.

Der HPRLL empfiehlt, wie dies auch im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen ist, stärker auf Beratung und institutionelle Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Grundschule zu setzen. Hier können organisatorische Überlegungen angestellt werden, wie man die Kinder am besten erreicht und Eltern als Partner für die zusätzliche sprachliche Förderung eines Vorlaufkurses gewinnt.

Der HPRLL vermisst eine Analyse der Gründe, warum Eltern ihre Kinder nicht am Vorlaufkurs teilnehmen lassen wollen oder können und vermisst ebenso den Einbezug von wissenschaftlicher und praxisbezogener Expertise.

Es geht bei dem Gesetzesentwurf um Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung und bei der Sprachstands-Erhebung durch die Grundschule etwa eineinhalb Jahre vor ihrem regulären Schuleintritt stehen. Viele Kinder dieses Entwicklungsalters sind durchaus in der Lage, die erforderlichen Sprachkenntnisse in eineinhalb Jahren im deutschsprachigen Umfeld einer Kindertagesstätte zu erwerben. Treten dabei Schwierigkeiten auf, so können diese verschiedene Ursachen haben, wie z.B. soziale

Benachteiligung, psychosoziale Entwicklungsstörungen, Sinnes- oder andere Beeinträchtigungen oder schwierige familiäre Verhältnisse. Diese Kinder benötigen dann umfassende Unterstützungsangebote und ihre Probleme sind nicht durch einen Vorlaufkurs im Sinne eines schulischen Sprachkurses zu beheben. Warum sollte im Vorlaufkurs in der Schule gelingen, was ganzheitlicher in der Kita gelingen kann?

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf wird die Rolle der Schule als bewertende und über die Bildungsbiografie der Kinder entscheidende Institution noch verstärkt. Damit einher geht die Gefahr, dass die guten und gelingenden Beispiele der Kooperation von Grundschulen und Kitas zurückgedrängt werden. Es gibt inzwischen viele Einrichtungen, die vor Ort tragfähige Formen der Sprachförderung durch Vorlaufkurse in Kooperation von Lehrkräften und Sozialpädagogischen Fachkräften entwickelt haben. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die sprachliche Entwicklung der Kinder in diesem Entwicklungsalter als schulische Verpflichtung besser gelingt, als in der für diese Kinder zuständigen Bildungseinrichtung, der Kita, führt allerdings keinerlei inhaltliche Begründung dafür an.

Dem steht der hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) entgegen, der ausführlich beschreibt, mit welchen Bildungs- und Erziehungszielen Sprachförderung in der Kita erfolgen soll und wie die sprachliche Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dokumentiert wird. Der Bildungs- und Erziehungsplan definiert für die Bildungsarbeit in der Kita eine Sprachförderung die auf ein „sprachliches (auch mehrsprachliches) Selbstbewusstsein“ ausgerichtet ist. Dabei differenziert und umfasst er über 20 verschiedene Fähigkeiten unterschiedlicher Kompetenzbereiche. Beim Übergang in die erste Klasse der Grundschule kann daran angeknüpft und auf den in der Kindertagesstätte entwickelten Kompetenzen aufgebaut werden. Um diese Praxis zu unterstützen und zu entwickeln, gibt es seit vielen Jahren Fortbildungsangebote für Tandems von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen. Diese guten Ansätze leiden allerdings seit einigen Jahren unter dem politisch hausgemachten Lehr- und Fachkräftemangel an Grundschulen wie auch in Kindertageseinrichtungen. Unterstützend für ein mehrsprachliches Selbstbewusstsein sind insbesondere auch sozialpädagogische Fachkräfte und Grundschullehrkräfte aus den herkunftssprachlichen Ländern.

Aus den gemeinsamen Fortbildungen von Grundschulen und Kitas zum BEP und der jeweiligen Zusammenarbeit beim Übergang haben sich pädagogische Konzepte für Vorlaufkurse im Sinne einer Vorlaufphase entwickelt, die in der Kita beginnt und die beim Übergang in die erste Klasse nahtlose Unterstützung des einzelnen Kindes sicherstellt und Kinder mit Problemen in der Sprachentwicklung durchgängig erfolgreich begleitet. Der Vorlaufkurs kann nach § 49 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses nicht nur an der Grundschule stattfinden, sondern „im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z.B. Kindertagesstätte)“ durchgeführt werden. Wenn Bildungseinrichtungen die Vorlaufkurse in Kooperation von Sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft in der Kita anbieten, gelingt es ihnen „ihr professionelles, kooperatives Handeln bezogen auf das einzelne Kind (zu) intensivieren“ und befördert die „Kommunikation und Austausch mit dem Kindergarten als gleichberechtigtem Partner mit eigenem Bildungsauftrag“, wie es im Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen ist. Wo dies in der Praxis erprobt worden ist, sind positive Erfahrungen und Effekte zu verzeichnen.

Der HPRLL sieht es deshalb als sinnvoll an, diesen Weg der Kooperation der Bildungseinrichtungen zu stärken und weiterzuentwickeln, statt auf die Verpflichtung von Vorlaufkursen zu setzen.

Es hat keinen Sinn, Kinder aus ihrem gewohnten Umfeld und ihren vertrauten Beziehungen herauszulösen, um sie für zwei Stunden in einer neuen Gruppenzusammensetzung, deren einziges Sprachvorbild die Lehrkraft ist, zu „beschulen“.

Bei Kindern im Schuleintrittsalter geht man wissenschaftlich fundiert und fachlich unbestritten von einem synthetischen Spracherwerb aus, d.h. das Kind eignet sich die Sprache unbewusst an, indem es Gehörtes mit den Erfahrungen verbindet, die es mit Personen, Gegenständen und Handlungen macht.

Bei Kindern, die eine Kita besuchen, sind dies die anderen Kinder, die Sozialpädagogischen Fachkräfte und die täglichen Abläufe dort. Nimmt man sie jedoch aus der Kita heraus, um sie dem Vorlaufkurs in der Schule zuzuführen, reduziert man ihre Möglichkeiten zum altersgemäßen Spracherwerb, statt sie zu fördern. Kommen die Kinder nach zwei Schulstunden zurück in ihre Kitagruppe, fehlt ihnen das gemeinsam Erlebte und sie haben es schwer, wieder in die Abläufe zu finden, sich in die Gruppe zu integrieren, mitzusprechen und miteinander zu sprechen. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass wenn die Vorlaufkurse als gemeinsame Kooperation von Lehrkräften und Sozialpädagogischen Fachkräften in der Kita stattfinden, sie von den Eltern gut angenommen werden und fast alle Kinder erreicht werden. Dieser Ansatz hat neben den pädagogischen Vorteilen für die Entwicklung der Kinder auch den ganz pragmatischen Vorteil, dass die Eltern ihr Kind nicht mehrfach zwischen den Bildungseinrichtungen hin- und herbringen müssen und so den ganzen Vormittag über beschäftigt sind. Das Personal der Kindertagesstätten kann dies nicht leisten. Für berufstätige Eltern ist es also schlichtweg nicht möglich, ihr Kind zum Vorlaufkurs in die Schule und nachher wieder in die Kita zurückzubringen. Manche Eltern, die nicht auf die umfassende Betreuung durch die Kindertagesstätte angewiesen sind, bringen die Kinder nach dem Vorlaufkurs gar nicht mehr in die Kita zurück oder schicken sie gleich nur noch zum Vorlaufkurs in die Schule, weil sie die Schule vielleicht per se für lehrreicher halten und sich dieser Institution unterordnen. Für die Kinder bedeutet dies, dass sie deutlich weniger Zeit im deutschsprachigen Umfeld verbringen und damit Lernchancen vertan werden.

Auch wenn ein Kind keine Kita besucht, was in Einzelfällen leider immer noch vorkommt, hinterfragt der HPRLL grundsätzlich, ob eine Zurückstellung vom Schulbesuch und eine Verpflichtung zum Vorlaufkurs im Sinne einer vorgezogenen Schulpflicht sinnvoll sind. Es wäre an der Zeit, das von der Kultusministerin Wolff propagierte „Nur wer Deutsch kann, kommt in die 1. Klasse“ konsequent zu überwinden und statt dessen rechtzeitig bei der Schüleranmeldung darauf hinzuwirken, dass das Kind in eine Kita aufgenommen wird, um mit anderen deutschsprachigen Kindern zusammen zu spielen und zu lernen. Dabei ist Beratung und ein organisatorisches Entgegenkommen sicher der bessere Weg als eine gesetzliche Verpflichtung.

Kommen Kinder erst kurz vor Schuleintritt nach Deutschland, bietet die erste Klasse ebenfalls für sie ein für den Spracherwerb günstiges Lernumfeld, wenn sie dabei durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen (Intensivkurs) unterstützt werden. Der Anfangsunterricht ist so konzipiert, dass die Kinder z.B. durch das Prinzip der Anlauttabelle, mit der inzwischen fast alle Lese- und Schreiblehrgänge arbeiten, permanent neue Wörter kennenlernen. Auch in den anderen Fächern wie Mathematik, Sport, Musik und Kunst kann sich das Kind von Anfang an mit seinen Neigungen und besonderen Fähigkeiten im Klassenverband einbringen. Die Arbeitsaufträge im Unterricht der ersten Klasse sind konkret und durch Symbole unterstützt und der Unterrichtsalltag ist durch Rituale und Wiederholungen geprägt und insofern ideal zum Lernen und zum Deutschlernen von und mit anderen Kindern. Bindet die Lehrkraft darüber hinaus die in der Klasse vorkommenden Herkunftssprachen ein, profitieren alle Kinder von der heterogenen Lerngruppe, die Sprachgewandten ebenso wie die Kinder, deren Muttersprache Deutsch ist und die daher einsprachig aufwachsen.

Kommunikation und soziales Miteinander sind der Motor für die Sprachentwicklung. Eine Erhöhung der Stundenzuweisung für die Bildung kleiner Klassen und zusätzlicher unterstützender Intensivkurse könnte eine schulische Struktur schaffen, in der die Kinder häufiger und intensiver sprechen und Gehör finden, und somit die Qualität der Sprachförderung für alle Kinder anheben.

Die Zeitschrift Schulverwaltung (SchVw HE/RP 4/2016) empfiehlt im Artikel „Spracherwerb durch Integration – Integration durch Spracherwerb“ ebenfalls die direkte Einschulung in die Regelklasse für den Grundschulbereich, auch wenn die Kinder „nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutsch Sprachkenntnisse verfügen“, wie es im Verordnungstext heißt. In diesem Artikel werden nicht nur Kultusminister Lorz und der damalige Sozialminister Grüttner zitiert, sondern auch namhafte Bildungsforscher

Der HPRL sieht es als dringend erforderlich an, sich grundsätzlich von einer einzelne Kinder ausgrenzenden Vorgehensweise zu verabschieden und sich schrittweise einem inklusiven Bildungssystem zu nähern, das mit individueller Förderung Ernst macht und die nötigen Ressourcen schafft unter Einbeziehung der Expertise der Fachpraxis und neueren Erkenntnissen der pädagogischen Forschung. Die rechtlichen Strukturen müssen konsequent an den Anforderungen der UN-Konvention ausgerichtet werden, statt immer noch darauf zu setzen, einzelne Kinder vom Besuch des allgemeinen Bildungsangebots auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zeichner

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Tel: 0611/ 98 99 5-0  
Fax: 0611/ 98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 26. August 2020

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“,  
Drucks. 20/2788**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,

wir danken Ihnen für die Übersendung des oben aufgeführten Gesetzentwurfs. Gerne möchte die agah dazu Stellung nehmen.

Ein gerechter Zugang zu schulischer Bildung und mehr Bildungsgerechtigkeit ist für die agah ein grundsätzliches Anliegen.

**Zu Art.1 Nr. 1 (§ 58 Abs.5,6 )**

Bei allen Kindern kann vor der Einschulung sprachlicher Förderbedarf bestehen. Sprachlicher Förderbedarf entsteht aufgrund der individuellen Lebenssituation.

Sprachliche Ausdrucksfähigkeit ist jedoch die Grundlage für weitere Bildungsprozesse und eine erfolgreiche Schullaufbahn. Daher ist eine durchgehende, kindergarten- und schulbegleitende Förderung anzustreben, die auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes abgestimmt ist.

Durch das bisherige Angebot der Vorlaufkurse vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht wird bereits die Möglichkeit geboten, dass Kinder rechtzeitig vor Eintritt in die Schule Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben. Die Entscheidung, ob dieses freiwillige Angebot wahrgenommen wird, liegt in der Verantwortung der Eltern.

Ausweislich der Gesetzesbegründung gibt es eine Quote der Nichtbeteiligung von ca. 5 % der für einen Vorlaufkurs in Betracht kommenden Kinder, deren Eltern das freiwillige Angebot nicht annehmen.

Im Gesetzentwurf ist daher vorgesehen, eine Teilnahmepflicht für die schulischen Vorlaufkurse festzuschreiben. Dieser Pflichtunterricht geht der eigentlichen Schulpflicht voraus.

Damit wird die Schulpflicht im Ergebnis für große Schüler\*innengruppen zeitlich vorverlagert.

Die Schulpflicht ist durch den staatlichen Erziehungsauftrag gerechtfertigt. Nach Art. 7 Abs.1 GG ist es Sache des Landesgesetzgebers, das Schulwesen zu regeln. Dazu gehört es auch, den Beginn der Schulpflicht generell festzulegen.

Bei einem früheren Einsetzen der Schulpflicht müsste der staatliche Erziehungsauftrag Vorrang gegenüber dem Erziehungsrecht der Eltern aus Art.6 Abs.2 S.1 GG genießen. Vorrang wäre jedenfalls dann einzuräumen, wenn die Schüler in ihrer Gesamtheit – also alle Schüler und ihre Eltern - betroffen werden und durch die faktische Vorverlagerung der Schulpflicht alle Kinder frühzeitig in der Schule besser gefördert werden können.

Die Vorverlagerung des Schulbeginns bezieht sich jedoch nur auf eine Teilgruppe von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf, die nicht die Mehrheit darstellt.

Wenn demnach nicht gleichermaßen für alle Kinder aufgrund früherer Einschulung eine frühere Förderung möglich ist, bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Ausgestaltung der Sprach-Vorlaufkurse als Pflichtunterricht.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie bei einer Teilnahmepflicht Fälle von Kindern mit Sprachdefiziten, die ja noch nicht schulpflichtig sind (vgl. § 58 Abs.5 S.1: .... In dem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht) und noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand aufweisen, ausgesetzt werden könnten. Nicht jedes Kind ist im Vorschulalter in der Lage, Unterricht zu folgen und an einem solchen Angebot teilzunehmen.

Eine Teilnahmepflicht könnte für die betroffenen Kinder zu Überforderung führen. Die kindliche Entwicklung ist in Anbetracht der verpflichtenden Teilnahme besonders sorgfältig zu prüfen.

Eine Ausnahmeregelung sollte daher aufgenommen werden.

### **Zu Art.1 Nr. 5 (§ 181 Abs.1)**

Mit einem Bußgeld wird erheblicher Druck auf die Eltern aufgebaut. Wenn aber nicht eindeutig zu rechtfertigen ist, dass die Ausgestaltung der Sprachvorlaufkurse als verpflichtender Unterricht stattfindet - da dies nur einen Teil aller Schüler\*innen betrifft -, stellt die Bußgeldandrohung einen besonders starken Eingriff in die Rechte der Eltern dar.

Die Einstufung als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, sollte nochmals überdacht werden.

**Zu Art.1 Nr. 4 (§ 161 Abs.1 Satz 1)**

Wenn Eltern das freiwillige Angebot schulischer Vorlaufkurse nicht wahrnehmen, ist dies ganz überwiegend keine willentliche Entscheidung oder der Ausdruck einer Verweigerungshaltung.

Oftmals sind praktische Umstände wie Schichtarbeit, fehlendes wohnortnahes Angebot, ungenügende Aufklärung die Ursache. Der Anspruch auf Beförderung der Kinder zu dem Ort des schulischen Sprachkurses ist daher zu begrüßen, um den genannten praktischen Hemmnissen entgegen wirken zu können.

Für Kinder in Sprachvorlaufkursen ist ein zuverlässiges Präsenzangebot und verlässliche Schulzeit besonders wichtig. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den schulischen Alltag müssen deshalb besondere Berücksichtigung finden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Enis Gülegen  
Vorsitzender

# LANDESVERBAND HESSEN



im Deutschen **Anwalt**Verein e.V.

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

Tel.: 06 11 / 34 13 18 37

Fax: 06 11 / 34 13 18 38

E-Mail: lvhessen.dav@t-online.de

www.anwaltsverband-hessen.de

Landesverband Hessen im Deutschen **Anwalt**Verein e.V.  
Mainzer Str. 124 - 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Per Mail:

[m.oeftring@ltg.hessen.de](mailto:m.oeftring@ltg.hessen.de)

[e.jager@ltg.hessen.de](mailto:e.jager@ltg.hessen.de)

Wiesbaden, den 31. August 2020

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend  
„Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“  
Drucks. 20/2788**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2020 und unserer Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf bedanken wir uns und nehmen diese gerne wahr. Die nachfolgende Stellungnahme hat den Anspruch, die aus unserer Sicht wichtigsten juristischen Kernaussagen komprimiert vorzutragen.

Der Landesverband Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von rund 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Lande Hessen, die in 14 örtlichen Anwaltvereinen in ganz Hessen organisiert sind. Er vertritt als größte Anwaltsorganisation in unserem Bundesland die Interessen der Anwaltschaft auf Landesebene und - in Zusammenarbeit mit dem Deutschen AnwaltVerein - auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Gesetzentwurf begegnet keinen Bedenken.

## **A.) Allgemeines**

I. „*Kaum ein anderes politisches Feld unterliegt so sehr der permanenten Laienkontrolle wie die Schulpolitik – jeder war schließlich mal in der Schule oder hat ein schulpflichtiges Kind oder Enkel*“ stellte die Frankfurter Allgemeine Zeitung fest, (FAZ, 13.08.2020 S. 8 – Unter Beobachtung“).

Und so gingen und gehen die Meinungen hierzu oft auch weit auseinander, von

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

*„Die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes beginnt nicht in den Fabrikhallen oder im Forschungslabor. Sie beginnt im Klassenzimmer.“*

Lee Iacocca

bis

*„Und deshalb meine ich, dass unsere jungen Leute in den Schulen ganz und gar verdummt werden. Von der Wirklichkeit hören und sehen sie dort nichts.“*

Gaius Petronius (66 n. Chr., römischer Schriftsteller)

II. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellten Gründe für den Gesetzentwurf des „Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“ überzeugen ganz grundsätzlich.

Die Schulpflicht dient dem Wohl des Kindes, indem es durch Erwerb von im Leben maßgeblichen Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen in die Lage versetzt wird, sein Leben eigenständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Wer die Sprache, in der der Schulunterricht erteilt wird, nicht so ausreichend beherrscht, um dem im Rahmen der Schulpflicht vermittelten Fächerkanon folgen zu können, lernt in der Schule faktisch zu wenig und hat in aller Regel weniger Chancen auf einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Die Chancen auf ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben werden damit geschmälert. Wir sehen das Recht auf Bildung als Ausfluss des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

2

Um das Recht auf Bildung und das Recht auf unentgeltlichen Pflichtunterricht für jede Schülerin und jeden Schüler zu gewährleisten, bedarf es eines ausreichenden Sprachverständnisses der deutschen Sprache bei Schulbeginn, um dem Unterricht folgen zu können.

Die sprachliche Grundkompetenz des Einzelnen bei Schulbeginn gewährleistet auch das Recht auf Bildung Dritter, also der Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Funktionsfähigkeit der Schule.

In der Praxis dienen die im Gesetzentwurf geänderten Vorschriften dem Kreis derjenigen Kinder, die aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten oder elterlicher Entscheidungen keinen Kindergarten besucht haben und deren sprachliches Defizit nicht schon in einer frühkindlichen Phase erkannt und durch entsprechende Förderung behoben werden konnte bzw. wurde. Nachdem der Besuch eines Kindergartens in Hessen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt seit dem 01.08.2019 sechs Stunden täglich gebührenfrei ist, ist davon auszugehen, dass der Kreis der Kinder, die keinen Kindergarten vor Schulbeginn besuchen kontinuierlich kleiner wird.

Der Gesetzentwurf dient somit der Chancengleichheit im Bereich der Bildung.

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

**B.)****Art. 1-3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Wir sehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die geplante Neuregelung von § 58 Abs. 5 und Abs. 6 HSchG E. Im Hinblick auf die die Fragen der Fraktionen im Hessischen Landtag zur Verfassungsmäßigkeit nehmen wir bereits in diesem Abschnitt Stellung und verweisen im Rahmen der Fragestellung hierauf.

**1. Kein Verstoß gegen das Grundgesetz****a.) Art. 2 GG**

Es wurde im Rahmen einer ähnlichen Regelung des Bundeslandes Berlin diskutiert, ob eine der eigentlichen Schulpflicht vorgelagerte verpflichtende schulische Sprachförderung der Freiheit der Person widerspricht und nicht lediglich geringfügig sei (Bader, Verfassungsrechtliche Probleme der Kindergartenbesuchspflicht und vorschulischer Sprachförderung, NVwZ 2007 S. 537, 542).

Andererseits haben Kinder nach Art. 2 Abs. 1 GG einen „*Anspruch auf eine Entfaltung ihrer Anlagen und Befähigungen im Rahmen schulischer Ausbildung und Erziehung.*“ (BVerfGE 98, 218/257 Rn. 149).

3

In einem Widerstreit zwischen einem möglichen Eingriff in Freiheitsrechte (Art. 2 Abs. 2 GG) einerseits und dem Recht auf Teilhabe an Bildung als Ausfluss des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) andererseits, sehen wir den Schwerpunkt in dem „eigenen Recht eines jeden Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit ist nach unserem Dafürhalten nur mit ausreichender Bildung möglich, die wiederum im Rahmen des Schuleinstiegs ein Mindestmaß an sprachlicher Fertigkeit der im Schulbetrieb gesprochenen deutschen Sprache erfordert.

Einen Verstoß gegen Art. 2 GG sehen wir daher nicht.

Darüber hinaus könnte die Vorschrift im Rahmen des § 183 HSchG (Einschränkung von Grundrechten) aufgenommen werden.

### **b.) Art. 3 GG**

§ 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes bezieht sich auf alle Kinder, bei denen im Rahmen der Schulanmeldung (mündliche) Sprachdefizite der deutschen Sprache festgestellt werden, die einem erfolgreichen Schulbesuch entgegenstehen. Diese sollen verpflichtet sein, einen schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang – Vorlaufkurs genannt- zu besuchen.

Ebenso wie schon § 58 HSchG in seiner bisherigen Fassung, betrifft die Regelung des Gesetzentwurfs wohl überwiegend Kinder aus Familien mit anderen Herkunftssprachen. Kinder ohne Migrationshintergrund verstehen in der Regel, selbst bei defizitärer Sprachfähigkeit die Lehrkraft und können dem Unterricht folgen (Köller in Kommentar zum HSchG/Dezember 2019, § 58 Ziffer 8 = S. 7). Dennoch ist der Wortlaut des Gesetzes maßgeblich, welcher sich an alle Kinder wendet und somit keine Differenzierung nach der Herkunft des Kindes vornimmt.

Hierin ist grundsätzlich keine Ungleichbehandlung zu sehen.

### **c.) Art. 6 Abs. 2 GG**

Das Elternrecht umfasst die freie Gestaltung der Pflege des Kindes und schützt umfassend die Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes (Jarass/Pieroth Kommentar zum Grundgesetz, 16. Aufl. 2020 Art. 6 Rn. 42 m. w. N.).

4

Darunter fällt z.B. das Recht der Eltern, die Erziehungsziele und –mittel autonom festzulegen. *„Konkrete Erziehungsziele sind ihnen von Verfassungs wegen nicht vorgegeben. Art. 6 Abs. 2 GG schützt die Eltern damit vor staatlichen Eingriffen bei der Ausübung ihres Erziehungsrechts und verbindet dies mit der Verpflichtung, das Wohl des Kindes zur obersten Richtschnur der Erziehung zu machen“* (BVerfGE, 56, 363/381; 59, 360/376; 107, 104,117).

In dieses Grundrecht der Eltern greift das „Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“ als staatliche Maßnahme – Einführung der Vorlaufkurse – ein.

Grundsätzlich bedürfen Eingriffe in das durch Art. 6 GG geschützte Elternrecht einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 107, 104/120). Dies ist durch das „Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“ unseres Erachtens gegeben. Die staatliche gesetzliche Maßnahme muss aber ihrerseits durch ein - das Elternrecht beschränkendes, kollidierendes Verfassungsrecht - gerechtfertigt sein.

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Geprüft haben wir insofern Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 7 GG und Art. 2 GG. Nach unserer Auffassung ist im Ergebnis eine Beschränkung des Elternrechts gerechtfertigt. Im Einzelnen:

(1.) Eine Rechtfertigung der Beschränkung des Elternrechts durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, das sogenannte Wächteramt des Staates, ist nach unserer Auffassung wohl nicht gegeben.

Dieses „Wächteramt“ gewährt dem Staat eine Eingriffsmöglichkeit, wenn Eltern ihrer Verantwortung nicht gerecht werden, *„weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen oder weil ihre eigenen Verfehlungen das Kindeswohl auf Dauer erheblich gefährden“* (BVerfGE 107,104 <120>). Es gibt dem Staat jedoch nicht das Recht, eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung auch gegen den Willen der Eltern durchzusetzen (BVerfGE 60,79 <88,94>, 107,104 <118>). Vielmehr haben die Eltern das Recht, die Erziehungsziele und Erziehungsmittel autonom festzulegen (BVerfGE 107, 104 <117>, Rn. 63, Jarass/Pieroth, a.a.O. Art. 6 Rn. 42).

Zwar kann man darüber diskutieren, ob die im Gesetzentwurf geplanten verpflichtenden schulischen Sprachkurse eine „bestmögliche Förderung“ der Kinder darstellen oder nicht lediglich eine Basisförderung.

Die schulischen Sprachkurse vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht stellen jedenfalls eine „Förderung“ der Fähigkeiten des Kindes dar, die unter Umständen der Entscheidung der Eltern und damit ihrem Elternrecht – aus welchen Gründen auch immer – entgegensteht.

Die Eltern sollen zudem nach der Änderung des § 67 Abs. 1, S. 3 verpflichtet sein, die Kinder zum regelmäßigen Besuch des schulischen Sprachkurses anzuhalten. Verletzen die Eltern diese Pflicht dauernd oder hartnäckig, soll dies nach dem Gesetzentwurf eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 darstellen. (Hess. Landtag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/2788 S. 3, 6).

Dies lässt sich durch das „Wächteramt des Staates“ u. E. nicht rechtfertigen.

(2.) Eine Rechtfertigung der Beschränkung des Elternrechts durch Art. 7 GG, also der Gewährleistung der Schulhoheit des Staates (Jarass/Pieroth, a.a.O. Art. 6 Rn. 59), ist nach unserer Auffassung gegeben.

Keine Schulen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GG sind Kindergärten Lehrgänge, Nachhilfeunterricht (Jarass/Pieroth, a.a.O. Art. 7 Rn. 2). Auch wird in der Begründung zu Art. 1 Nr. 1 (Änderung von § 58 Abs. 5 S.

2 HSchG) des vorliegenden Gesetzentwurfs dargelegt, dass die verpflichtende Sprachförderung der eigentlichen Schulpflicht **vorgelagert** sei (Hessischer Landtag, 20. Wahlperiode, Drucks. 20/2788 S. 5 unten).

Allerdings bezieht sich § 58 Abs. 1 Satz 1 E dem Wortlaut nach auf einen „**schulischen Sprachkurs** zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs)“ (Hervorhebung d.d. Unterzeichner). Es definiert den Vorlaufkurs daher als schulische Maßnahme und nicht lediglich als eine außerschulische Unterweisung. Damit wird die allgemeine Schulpflicht und der sich daraus ergebende Erziehungsauftrag konkret ausgestaltet.

Folglich ist unseres Erachtens eine Beschränkung des Elternrechts durch Art. 7 Abs. 1 GG gerechtfertigt.

(3.) Eine Beschränkung des Elternrechts ergibt sich nach unserer Auffassung auch durch das eigene Persönlichkeitsrecht des Kindes nach Art. 2 GG (Jarass/Pieroth a.a.O. Art. 2 Rn. 78c).

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit erfordert ausreichende Bildung. Bildung wiederum hängt maßgeblich von der Sprachkompetenz bei Schuleintritt ab. Durch die Änderungen von § 58 HSchG E wird sichergestellt, dass jedem Kind diese Möglichkeit auf freie Entfaltung und Entwicklung seiner Persönlichkeit gewährt wird, selbst wenn die Eltern diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht erkennen oder ablehnen.

6

Im Gegensatz zu den Ausführungen unter Ziffer (1) handelt es sich dabei nicht um eine „bestmögliche Förderung“ der Fähigkeiten eines Kindes im Sinne einer Bestenauslese und Bestenförderung, sondern es geht um Basiswissen im mündlichen Sprachbereich, welches einen erfolgreichen Schulbeginn als Grundlage für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes – das heißt der dort vermittelten Kenntnisse in den unterschiedlichen Unterrichtsfächern - überhaupt erst ermöglicht.

Weiter ist zu bedenken, dass der verpflichtende Vorlaufkurs zum Spracherwerb gegenüber der derzeitigen Regelung in § 58 Abs. 5 HSchG ein milderes Mittel darstellt. Bisher müssen Kinder mit defizitären Sprachkenntnissen unter Umständen von dem Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden, obwohl sie grundsätzlich schon schulreif wären. Dies kann sich negativ auf ihre Motivation und ihre Einstellung zur Schule auswirken. Weiterhin liegt die Entscheidung einer möglichen Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes wegen mangelhafter Sprachkompetenz für die Dauer eines Schuljahres bisher bei der Schulleitung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach vorheriger Anhörung der Eltern. Diese Entscheidung, mit erheblicher Tragweite, wird sicherlich nicht einfach getroffen und ist als Verwaltungsakt zudem anfechtbar (Köller, Kommentar zum HSchG, a.a. O.).

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Dieses für alle Beteiligten unschöne Dilemma wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entzerrt, weil der Spracherwerb bereits vor der Einschulung erfolgen würde und der verpflichtende Charakter die Dringlichkeit und Notwendigkeit für Eltern wie Kinder zum Ausdruck brächte.

Der Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 GG durch das „Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“ ist damit nach unserer Auffassung auch durch Art. 2 GG das eigene Persönlichkeitsrecht des Kindes gedeckt.

#### **d.) Art. 7 GG**

##### **aa.) Art. 7 Abs. 1 GG**

§ 58 Abs. 1 Satz 1 E spricht von einem „schulischen Sprachkurs zur Vorbereitung auf den Schulanfang (Vorlaufkurs)“. Es definiert den Vorlaufkurs daher als schulische Maßnahme und nicht lediglich als eine außerschulische Unterweisung.

Dem trägt auch die Änderung in § 48 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses für Kinder, die nach § 58 Abs. 1 S. 1 zum 1. August 2020 schulpflichtig werden Rechnung (vgl. Drucks. 20/2788 S. 4 oben). Danach handelt es sich bei den Fördermaßnahmen um verpflichtende schulische Veranstaltungen.

7

Damit wird die allgemeine Schulpflicht und der sich daraus ergebende Erziehungsauftrag konkret ausgestaltet.

##### **bb.) Art. 7 Abs. 6 GG**

Es besteht nach unserer Meinung kein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 6 GG. Dieser regelt das Verbot der Vorschulen. Vorschulen sind schon seit der Weimarer Reichsverfassung, dort Art. 147 Abs. 3 WRV aufgehoben. Das Grundgesetz bekräftigte diese Entscheidung. Vorschulen, nach der damaligen Definition, waren spezielle Einrichtungen für Kinder, die auf den späteren Besuch der höheren Schule/ Lehranstalten vorbereiten sollten und sozial differenzierend wirkten,

*(Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl. 1933, Art. 149 Anm. 5; Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 7 Rn. 128,129; Schmidt-Bleibtreu, Klein, Kommentar zum GG, 9. Auflage 1999, Art. 7 Rn. 17, Jarass/Pieroth, Kommentar zum GG, 16. Aufl. 2020, Art. 7 Rn. 9),*

also „Standesschulen... mit elitärem Anspruch“ (BVerfGG, 88, 40/55).

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Das Verbot von Vorschulen sollte eine Aufteilung der Schüler nach Standesunterschieden vermeiden. Ziel war eine für alle einheitliche Bildung.

Art. 7 Abs. 6 GG bedeutet aber nicht, dass in der Bildungspolitik die vorschulische Erziehung bzw. die Förderung neben der Grundschuleraziehung ausgeschlossen ist.

Die Verfassungsnorm betrifft nicht das öffentliche Schulwesen und beschneidet nicht die politische Gestaltungsfreiheit des Staates für Bildung und Erziehung (Maunz-Dürig a.a.O.) So ist auch die frühkindliche Bildung im Kindergarten nicht als Vorschule zu verstehen (Schmidt-Bleibtreu, Klein a.a.O., von Münch, Kunig, Kommentar zum GG, 6. Aufl. 2012, Art. 7 Rn. 101, Jarass/Pierothe a.a. O.). Auch Vorklassen, die auf den eigentlichen Grundschulunterricht vorbereiten, werden nicht als „Vorschulen“ im Sinne von Art. 7 Abs. 6 GG verstanden.

## **2. Kein Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der EU**

Nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU (im Weiteren EU GR-Charta genannt) hat jede Person das Recht auf Bildung einschließlich des Rechts unentgeltlich am Pflichtunterricht teilzunehmen.

8

Zwar ist der Europäischen Gemeinschaft eine eigene Politik nur im Bereich der beruflichen Bildung gestattet, während sie im Bereich der allgemeinen Bildung auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten sowie auf die Unterstützung und Ergänzung mitgliedsstaatlicher Tätigkeiten beschränkt ist. Entsprechend hatte der EuGH noch keine Gelegenheit gehabt, ein eigenständiges Grundrecht auf Bildung zu entwickeln. Vielmehr hat er sich nur zum Bereich der Berufsausbildung geäußert und deutlich gemacht, dass diese auch zur Sicherstellung des Lebensunterhalts und damit der Freizügigkeit dient (Meyer, Kommentar zur EU GR-Charta, 4. Aufl. 2010, Art. 14 Rn. 4).

Durch einen verpflichtenden Vorlaufkurs wird unseres Erachtens jedoch Art. 24 Abs. 2 EU-GR-Charta gewährleistet, wonach bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen, das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss. Dies ist beim Spracherwerb nach unserer Ansicht der Fall. Spracherwerb dient dem Wohl des Kindes. Es erleichtert und verbessert den Zugang zu Bildung und damit auch die Möglichkeit der freien Entfaltung der Persönlichkeit und letztendlich der beruflichen und unternehmerischen Freiheit (Art. 15 und Art. 16 EU-GR-Charta).

### **3. Kein Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention**

Dem entspricht auch die UN-Kinderrechtskonvention, die in Deutschland seit dem 20.11.1989 uneingeschränkt Gültigkeit hat und den unentgeltlichen Besuch der Grundschule für alle Kinder vorsieht. Dem Diskriminierungsverbot ist Rechnung getragen, wie oben unter Art. 3 GG dargelegt.

## C.) Stellungnahme zum Fragenkatalog der Fraktionen

### Stellungnahme zum Fragenkatalog der Fraktion der AfD

1. Der Gesetzentwurf beabsichtigt, obligatorische Vorlaufkurse für Kinder mit Sprachdefiziten einzuführen. Zugleich werden für den Fall der Nicht-Teilnahme an diesen Kursen keine Sanktionen in Aussicht gestellt. Worin liegt gemäß Ihrer Auffassung der Fortschritt einer solchen rechtlichen Regelung gegenüber der gegenwärtigen Praxis begründet?

#### **Antwort des LV Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.:**

Nach § 67 Abs. S. 3 HSchG E sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Kinder an den schulischen Sprachkursen regelmäßig teilnehmen. Verletzen sie diese Pflicht dauernd oder hartnäckig, soll dies nach § 181 HSchG E eine Ordnungswidrigkeit darstellen. So soll dem § 181 Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

*„Ordnungswidrig handelt, wer dauernd oder hartnäckig die Pflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 verletzt.“*

→ vgl. Art. 1 Ziffer des Entwurfs des Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes).

---

10

§ 67 HSchG E (Überwachung der Schulpflicht) soll zukünftig lauten:

*„Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen. (...)“*

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 181 Abs. 4 HSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

In den Erläuterungen zum Gesetzentwurf (vgl. B. Zu den einzelnen Vorschriften – zu § 58 Abs. 5 S. 2 HSchG E, Drucks. 20/2788 S. 5 unten) wird dargelegt, dass es sich bei den Vorlaufkursen um keine eigentliche Schulpflicht handelt, weswegen bei Zuwiderhandlungen nicht die gleichen Sanktionsfolgen angedroht werden können, wie bei einem Verstoß gegen die eigentliche Schulpflicht, was

gem. § 182 HSchG als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden kann.

Zudem ist nach unserer Erfahrung davon auszugehen, dass in der breiten Bevölkerung einer gesetzlich geregelten Verpflichtung, hier der Verpflichtung zum Besuch der schulischen Sprachkurse, eher nachgekommen wird, als einem rein freiwilligen Angebot.

Schließlich gibt es vielfältige gesetzliche Regelungen, die eine Verpflichtung vorsehen, ohne dass es bei Nichtbeachtung eine Sanktion gäbe (vgl. z.B. das Nachweisgesetz im Arbeitsrecht).

Es obliegt der Bewertung und dem Willen des Gesetzgebers, inwiefern er einer gesetzlichen Regelung durch mögliche Sanktionen begleitend ausgestalten möchte.

*2. Im Vorfeld der Gesetzesnovellierung des Hessischen Schulgesetzes von 2002 gab es verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einführung obligatorischer sprachlicher Vorlaufkurse. Nach Verlautbarung der Landesregierung habe sich die rechtliche Einschätzung inzwischen verändert. Der hessische Kultusminister blieb bisher die Antwort auf die ihm im Plenum gestellte Frage nach den Gründen hierfür schuldig. Wurden Sie als Interessenverband in den Prozess der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfes einbezogen und Ihre Expertise unter inhaltlichen bzw. rechtlichen Aspekten nachgefragt?*

11

*Falls ‚Ja‘: Welcher Art waren diese Fragen?*

*Falls ‚Nein‘: Wie bewerten Sie das Ihnen gegenüber praktizierte Verhalten der Landesregierung?*

#### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Wir wurden nicht in den Prozess der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs einbezogen. Grundsätzlich freuen wir uns, wenn unsere Expertise nachgefragt wird. Es steht uns jedoch nicht zu, dies zu bewerten.

*3. In einem anderen aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 20/2791) ist beabsichtigt, die schulärztlichen Untersuchungen, welche bekanntlich auch der Diagnose von Sprachdefiziten dienen, im Rahmen des Schulaufnahmeverfahrens für die Jahre 2020 und 2021 auszusetzen. Wie bewerten Sie diese Maßnahme der Landesregierung vor dem Hintergrund des Anspruchs des vorliegenden Gesetzentwurfs?*

#### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA'in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Eine inhaltliche Bewertung können wir hierzu als anwaltlicher Interessenverband aus unserer Expertise nicht leisten.

*4. Welche Maßnahme wären Ihrer Ansicht nach geeignet, um die effektive Behebung der kindlichen Sprachdefizite im Vorschulalter erreichen zu können (Bitte möglichst detailliert darstellen)?*

**Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Eine inhaltliche Bewertung können wir hierzu als anwaltlicher Interessenverband aus unserer Expertise nicht leisten.

## **Stellungnahme zum Fragenkatalog der Fraktion DIE LINKE**

*Wie viele Fälle treten Ihres Wissens jährlich auf, in denen die Sprachförderung bewusst von seiten der Eltern abgelehnt wird, und wie wird damit umgegangen?*

### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*Halten Sie es für realistisch, die nach Plänen der Landesregierung zu schaffenden Lehrerstellen auch besetzen zu können?*

### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*Welcher reale Nutzen wird seitens der Anzuhörenden durch die Verpflichtung erwartet, da es keine Sanktionsmöglichkeiten wie bei einer echten Schulpflicht gibt ?*

### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Nach § 67 Abs. S. 3 HSchG E sind die Eltern dafür verantwortlich, dass die Kinder an den schulischen Sprachkursen regelmäßig teilnehmen. Verletzen sie diese Pflicht dauernd oder hartnäckig soll dies nach § 181 HSchG E eine Ordnungswidrigkeit darstellen (so soll dem § 181 Abs. 1 folgender Satz angefügt werden:

*„Ordnungswidrig handelt, wer dauernd oder hartnäckig die Pflicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 verletzt.“*

→ vgl. Art. 1 Ziffer des Entwurfs des Elften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes).

§ 67 HSchG E (Überwachung der Schulpflicht) zukünftig lauten:

*„Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, erforderlichenfalls zur Entscheidung über die Schulaufnahme vorzustellen und sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass Kinder, die zum Besuch eines schulischen Sprachkurses nach § 58 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2 verpflichtet sind, diesen regelmäßig besuchen. (...)*“

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 181 Abs. 4 HSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

In den Erläuterung zum Gesetzentwurf (B. Zu den einzelnen Vorschriften – Zu § 58 Abs. 5 S. 2 HSchG E, Drucks. 20/2788 S. 5 unten) wird dargelegt, dass es sich bei den Vorlaufkursen um keine eigentliche Schulpflicht handelt, weswegen bei Zuwiderhandlungen nicht die gleichen Sanktionsfolgen angedroht werden können wie bei einem Verstoß gegen die eigentliche Schulpflicht, was gem. § 182 HSchG als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft werden kann.

Zudem ist nach unserer Erfahrung davon auszugehen, dass in der breiten Bevölkerung einer gesetzlich geregelten Verpflichtung, hier der Verpflichtung zum Besuch der schulischen Sprachkurse, eher nachgekommen wird, als einem rein freiwilligen Angebot.

Schließlich gibt es vielfältige gesetzliche Regelungen, die eine Verpflichtung vorsehen, ohne dass es bei Nichtbeachtung eine Sanktion gäbe (vgl. z.B. das Nachweisgesetz im Arbeitsrecht).

Es obliegt der Bewertung und dem Willen des Gesetzgebers, inwiefern er einer gesetzlichen Regelung durch mögliche Sanktionen begleitend ausgestalten möchte.

14

*Wäre die Einbindung der Sprachförderung in den Schulalltag von Kindern, um eine Mehrbelastung von Kindern und Familien im Alltag zu verhindern, nicht ebenso möglich und erfolgsversprechend?*

**Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*Wären nicht zielgerichtete Angebote der Sprachförderung und Sprachtherapie notwendig, die mit einer interdisziplinären Diagnostik die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich bedienen und eine individuelle, ganzheitlich angepasste Unterstützung der Sprachentwicklung gewährleisten?*

**Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

## Fragenkatalog der Fraktion der SPD

*1. Worin sehen Sie die Gründe, dass bisher einige Kinder nicht an den freiwilligen Vorlaufkursen teilgenommen haben?*

### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*2. Inwieweit ist der im Gesetzentwurf enthaltene Zwang zu schulischen Vorlaufkursen für Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache vor Beginn der Schulpflicht verfassungsgemäß?  
Halten Sie den vorgeschlagenen Weg mit verpflichtenden Vorlaufkursen für gerichtsfest?*

Wir erlauben uns, hier auf unsere obigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen.

### **Antwort des LV Hessen im Deutschen AnwaltVerein e.V.:**

*3. Inwiefern gäbe es Alternativen zur Einführung der Verpflichtung bzw. des Zwangs?*

15

---

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

Das bisherige mildere Mittel der Freiwilligkeit wurde nach Auskunft der Landesregierung nicht ausreichend in Anspruch genommen. Daher halten wir den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Weg – ausgehend von der Richtigkeit der erhobenen Daten – für verhältnismäßig.

*4. Wie sollte die Beschulung nach Möglichkeit organisiert sein? Sollte diese bspw. vor Ort an den Grundschulen bzw. sogar in der Klasse, in der die Schülerin oder der Schüler später auch sein wird, stattfinden? Kann das Konzept der flexiblen Eingangsstufe als Alternative gesehen werden?*

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*5. Können Vorlaufkurse nach dem Prinzip des „Voneinander lernen“ erfolversprechender sein, als alle Kinder, die Sprachdefizite aufweisen, in einen Kurs zu packen, in dem wenig Lernanreize in der übrigen Gruppe sind?*

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

Vorstand: RAuN'in Edda Steinmetz (1. Vorsitzende), RAuN Ulrich Volk (2. Vorsitzender)  
RA Johannes Hallenberger, RAuN Dr. Michael Kleuser, RA Franz-Josef Seidler, RA' in Gitta Kitz-Trautmann

Eingetragen Amtsgericht Wiesbaden Register-Nr. 2356  
Bankverbindung: Postbank Frankfurt/Main IBAN DE90 5001 0060 0010 841609 BIC PBNKDEFF  
Steuer-Nr. : 043 224 220 20, Finanzamt Wiesbaden II

Wir geben allerdings zu bedenken: Je größer der Anteil der Kinder, deren sprachliche Grundkompetenz für eine sinnhafte Durchführung der Schulpflicht in der Grundschule nicht ausreicht, desto schwieriger die Situation des „Voneinander lernes“ ebenso wie für die Lehrerinnen und Lehrer.

*6. Reichen die aktuellen Diagnosekriterien für die Erfassung früher Sprachleistungen in Hessen aus?*

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*7. Welche Ergebnisse und Empfehlungen können aus Ihnen bekannten Studien für die Sprachförderung gezogen werden?*

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

*8. Wie schätzen Sie den Bedarf an Lehrerstellen für die zusätzlich aufgrund der Verpflichtung zu unterrichtenden Kinder ein?*

Hierzu haben wir als anwaltlicher Interessenverband keine Expertise.

Für etwaige Rückfragen und Gespräche stehen wir selbstverständlich zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Feldmann  
Syndikusrechtsanwältin/Geschäftsführerin

**VBE** Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende Karin Hartmann, MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 29.08.2020

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, Drucks. 20/2788  
hier: Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,  
sehr geehrte Frau Öftring,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zur o. g. Gesetzesinitiative abzugeben.

Die Gründe, warum Kinder ohne die für einen erfolgreichen Schulstart notwendigen Deutschkenntnisse derzeit keinen Vorlaufkurs besuchen, sind vielschichtig.

**In der Praxis treten derzeit folgende Probleme auf:**

- Für das Zustandekommen von Vorlaufkursen an Schulen ist eine Mindestanzahl an Teilnehmenden von 10 notwendig, erst dann werden einer Schule entsprechende Ressourcen zugewiesen. Dies ist zumeist nur in Städten der Fall. In Gemeinden, nicht nur, aber vor allem im ländlicheren Raum, kommt bisher nur an wenigen Schulen ein

**VBE**  
Verband Bildung und Erziehung  
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9  
63533 Mainhausen  
T. + 49 6182 - 89 75 10  
F. + 49 6182 - 89 75 11  
info@vbe-hessen.de  
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender  
**Stefan Wesselmann**  
Am Obertor 41  
64832 Babenhausen  
T. + 49 6073 - 68 75 43  
stefan.wesselmann@  
vbe-hessen.de

Vorlaufkurs zustande. Die Folge: Kinder aus umliegenden Gemeinden müssen bei einer entsprechenden Empfehlung über Ortsgrenzen hinweg zum Vorlaufkurs gebracht werden.

- Die Verantwortung für den Weg zum Kurs liegt dabei bei den Eltern. Diese müssen dafür Sorge tragen, dass ihr Kind fünfmal wöchentlich für jeweils zwei Unterrichtsstunden an einen anderen Ort gefahren wird. Das ist vielen schlicht nicht möglich.
- Hier stellt sich zusätzlich die Frage, wie zielführend es aus pädagogischen Gründen, aber auch mit Blick auf die Integration und Sprachförderung in der Kindertagesstätte ist, wenn Kinder täglich für einen eineinhalbstündigen Deutschkurs zuzüglich der Wegezeiten hier herausgerissen werden. Das ist oftmals eine Abwägungssache. Der Besuch eines Vorlaufkurses ist nicht per se für jedes betreffende Kind der zielführendere Weg zur Schulfähigkeit.

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass vor allem dort, wo die Vorlaufkurse in den KiTas stattfinden, besonders gute Erfolge erzielt werden:

- Alle Kinder, denen eine Teilnahme empfohlen wird, können problemlos teilnehmen, sofern sie eine KiTa besuchen.
- Der Vorlaufkurs kann in den Tagesablauf der KiTa integriert werden.
- Die Zusammenarbeit von KiTa und Schule wird deutlich gestärkt.
- Dies wirkt sich insgesamt auf den Übergang zwischen KiTa und Grundschule aus, nicht nur mit Blick auf die Kinder mit Förderbedarf in der deutschen Sprache.

**Diese grundsätzlichen Bemerkungen vorangestellt nimmt der VBE Hessen zur vorliegenden Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:**

- Inwieweit die verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich einer der Schulpflicht vorgelagerten Teilnahmepflicht an einem Deutschkurs tatsächlich nicht mehr stichhaltig sind, kann vom VBE Hessen weder verifiziert noch falsifiziert werden. Er meldet zumindest Bedenken an und stellt in Frage, ob es wirklich notwendig ist, es auf eine „Prüfung in der Praxis“ durch klagende Eltern ankommen zu lassen.
- Zudem stellt sich die Frage, wie sinnvoll eine gesetzliche Pflicht ist, wenn sie letztlich nicht konsequent durchgesetzt werden kann.

- Die hohe Bedeutung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus zieht sich zurecht wie ein „roter Faden“ durch alle Rechtsnormen. Es ist aus Sicht des VBE Hessen kontraproduktiv, wenn Schule durch Zwang und Bußgelder schon vor Beginn der eigentlichen Schulpflicht für Eltern zum „roten Tuch“ wird.
- Wie oben bereits ausgeführt, ist der Besuch eines Vorlaufkurses nicht für jedes betreffende Kind per se der beste Weg zur Schulfähigkeit. Auch dies spricht aus Sicht des VBE Hessen gegen eine gesetzliche Verpflichtung.

Der VBE Hessen lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab und empfiehlt stattdessen dringend, das Angebot von Vorlaufkursen auszuweiten und für alle betreffenden Kinder „erreichbarer“ zu gestalten. Dies würde sowohl die Reichweite der Kurse, als auch die Akzeptanz bei Eltern erhöhen, ohne unnötigen Zwang auszuüben und Eltern schon vor Schulbeginn mit Drohungen und Bußgeldern zu überziehen. Ein verpflichtendes Jahr in der KiTa vor der Einschulung wäre zudem zielführend, um allen Kindern entsprechende Förderung zuteilwerden zu lassen

**Abschließend erlaubt sich der VBE Hessen zudem eine Bemerkung aus gewerkschaftspolitischer Perspektive:**

Aufwand und Ärger bleiben ohnehin schon zu oft bei Schulen – und dort insbesondere bei den Schulleitungen – hängen, die die Vorgaben von Landesregierung und Kultusministerium vor Ort umsetzen müssen. Und nicht selten stärkt die Bildungsverwaltung aus Angst vor der Auseinandersetzung mit Anwälten und Gerichten im Beschwerde- und Widerspruchsfall den Eltern voreilig den Rücken, statt die Position der Schule zu stärken. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Besuch eines Vorlaufkurses, der dann ohnehin letztlich nicht erzwungen werden kann, reihte sich hier mühelos ein: Viel Aufwand, Ärger und eine vergiftete Atmosphäre zwischen Schule und Elternhaus, die dem Kind letztlich eher schadet als nutzt. Außerdem ist es ein weiteres falsches Signal in Richtung der Eltern, die jede schulische Entscheidung anfechten und deren Widerspruch dann faktisch letztlich „durchgewunken wird“.

Mit freundlichen Grüßen

*Heiko Wesselmann*

*Wesselmann, Landesvorsitzender*

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

*per E-Mail*

**Hessischer Landtag  
Kulturpolitischer Ausschuss  
Frau Vorsitzende Karin Hartmann MdL**

31. August 2020  
Az. 4.1.1. /Krm-St

**Schriftliche Anhörung zum  
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend  
„Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, Drucks. 20/2788  
Ihr Schreiben vom 2. Juli 2020 – Az. I A 2.8**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hartmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, stellvertretend für die katholischen Bistümer in Hessen zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir alle Bemühungen, Kinder in ihrem auch sprachlichen Entwicklungsbedarf zu fördern und damit gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu schaffen. Das bisherige freiwillige Angebot des Landes, das ja nahezu 95 % der Kinder mit festgestelltem Förderbedarf erreicht, ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu würdigen.

Den vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir aber mit einer gewissen Ambivalenz, vor allem deshalb, weil hier das Prinzip der Freiwilligkeit aufgegeben und für die betroffenen Kinder quasi ein verpflichtendes Vorschuljahr eingeführt werden soll. Dies stellt unter Umständen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht dar. Wir hielten es vor diesem Hintergrund für angemessener, die besagte Zielgruppe durch verstärkte Informations- und Aufklärungskampagnen anzusprechen.

Die pädagogische und entwicklungspsychologische Erfahrung zeigt außerdem, dass gerade Kinder im Vorschulalter unterschiedliche Geschwindigkeiten im Spracherwerb aufweisen, gleichzeitig aber etwaige Defizite in der Mehrheit der Fälle „en passant“ aufgeholt werden, ohne dass es dazu zusätzlicher Maßnahmen bedürfte. Wo dies nicht der Fall ist, liegen nicht selten bestimmte Gründe, z. B. medizinischer, psychologischer oder sozialer Natur vor, deren Ursachen aber kaum durch schulische Programme zu beheben sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang gerne in Erinnerung rufen, dass das Land Hessen bereits 2017 ein Konzept zur „Sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ vorgelegt und dieses in ein Kooperationsprojekt mit der PH Heidelberg („Landkarte sprachlicher Bildung und Förderung in Hessen“) überführt hat, welches derzeit noch andauert (2020 - 2023). Darin wird eine flächendeckende, trägerübergreifende, strukturelle Bestandsaufnahme zu Ansätzen und Vorgehensweisen der sprachlichen Bildung und Förderung in der Kita-Landschaft in Hessen durchgeführt und es werden Gelingensbedingungen für eine qualitativ hochwertige Sprachbildung in hessischen Kindertageseinrichtungen herausgearbeitet.

Da es die explizite Zielsetzung dieses Projektes ist, die Politik dabei zu unterstützen, datenbasierte Entscheidungen über Handlungsbedarfe bezüglich der sprachlichen Bildung und Förderung zu treffen, halten wir es für angezeigt, die Ergebnisse dieser Studie abzuwarten und gesetzgeberische Initiativen daran auszurichten. **Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, die erforderliche (deutsche) Sprachkompetenz für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule nicht durch verpflichtende Vorlaufkurse, sondern durch die professionelle Implementierung und Ausgestaltung des Gesamtkonzeptes zur sprachlichen Bildung sowie die Stärkung von Kindertageseinrichtungen weiter auszubauen.**

Insofern geben wir auch zu bedenken, ob die im Gesetzentwurf veranschlagten Finanz- und Personalmittel nicht besser in die Bereiche Ausbildung, Einstellung und Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern investiert werden sollten. Die Aufstockung der Personaldecke an den Kindertagesstätten und somit die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation wäre aus unserer Sicht ein effektiverer Weg, den Spracherwerb (und andere notwendige Entwicklungsschritte) von Kindern im Vorschulalter zu befördern.

Die katholischen Bistümer – mit ihren jeweiligen Gliederungen und Verbänden einer der größten Träger von Erziehungseinrichtungen in Hessen – würden sich freuen, wenn diese Ausführungen in die weiteren Überlegungen des Gesetzgebers mit einfließen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Dr. Markus Kremer  
Schul- und bildungspolitischer Referent

Dr. Kristina Edel

Kurhessenstr. 19  
61381 Friedrichsdorf

Schriftliche Stellungnahme betreffend  
„Elfte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“

Friedrichsdorf, den 21.8.20

Die Alltagssprache des Deutschen lernen Kinder am besten im bewegten Spiel und im empathischen, sozialen Miteinander einer Bildungseinrichtung.

Die Bildungssprache, die die Kinder bereits ab der ersten Klasse benötigen, um erfolgreich Lesen und Rechnen zu lernen, benötigt einen gesteuerten Input.

Ziel des Vorlaufkurses ist die Vermittlung der schulisch relevanten Bildungssprache, denn der Vorlaufkurs verfolgt das Ziel, „die sprachliche und kommunikative Kompetenz zu vermitteln, die eine schnelle Integration in den Regelunterricht ermöglicht“. (Vgl. Drucksache 20/2788. A)

Gesteuerte Sprachkurse sind in ihrer Organisation und Durchführung für Kindergartenkinder sehr schwierig zu gestalten, denn die Kinder sind in Formaten schulischen Lernens nicht geübt, sie können nicht lesen und sie sind sprachlich sowie sozial-emotional sehr herausgefordert. Deshalb vermitteln viele Vorlaufkurse die Alltagssprache, wodurch sie nur für Kinder mit sehr geringen Deutschkenntnissen erfolgreich und empfehlenswert sind. Der Erfolg dieser Kurse wird dann durch die kindliche Aufnahmekapazität und die Gruppengröße stark limitiert.

Die Vermittlung der schulisch relevanten Bildungssprache findet aufgrund dieser Hindernisse dann erst zu einem späteren Zeitpunkt statt oder in vielen Fällen gar nicht.

Vielen Eltern ist bewusst, ob ihr Kind vom Angebot des Vorlaufkurses profitieren wird oder nicht. In Einzelfällen schicken Eltern ihre Kinder nicht in den Vorlaufkurs, weil sie bereits wissen, dass das Kind nicht ausreichend das lernen wird, was es für die Schule braucht. In solchen Fällen kann der potentielle Lernerfolg in einem ungünstigen Verhältnis zum Organisationsaufwand stehen, wie folgender Bericht einer Mutter zeigt:

*Der Vorlaufkurs meiner Tochter findet in der Grundschule statt, obwohl sie eigentlich noch im Kindergarten ist. Er wird viermal in der Woche angeboten, immer zu einer anderen Zeit. Also montags um 8 Uhr, dienstags um 11.20 Uhr, mittwochs um 8.45 Uhr und freitags um 11.20 Uhr. Er geht immer 45 Minuten. Außer montags muss ich jedes Mal in die Kita gehen, meine Tochter aus dem Spiel reißen, anziehen, mit ihr zur Grundschule laufen, sie ausziehen, 45 Minuten warten, zurücklaufen, sie umziehen und wieder nach Hause gehen. Um 12 Uhr hole ich sie wieder ab, weil sie keinen Ganztagsplatz hat. Dabei habe ich immer meinen zweijährigen Sohn noch mit dabei. Wenn ich im Dezember das Baby bekomme, weiß ich gar nicht, wie ich das machen soll. Hoffentlich kann dann eine andere Mutter meine Tochter mitnehmen, obwohl ich meine Kleine natürlich nicht gerne jemandem mitgebe, den ich nicht kenne und mit dem sie nicht sprechen kann. Die Erzieherinnen haben schon gesagt, dass sie meine Tochter nicht hinbringen können, weil sie keine Zeit dafür haben. Ich war eigentlich für einen Deutschkurs mit Kinderbetreuung angemeldet, aber das geht so natürlich nicht! Dadurch haben wir auch den Ganztagsplatz im Kindergarten verloren, denn wir haben ihn nur unter der Bedingung bekommen, dass ich einen Deutschkurs mache. Aber das Opfer ist es mir wert, wenn meine Tochter dafür so gut Deutsch lernt, dass sie eine gute Schülerin werden kann. Sie möchte nämlich Ärztin werden und das würde mich sehr stolz machen, denn ich war selbst nur ein paar Jahre in der Schule und habe keine Ausbildung. Ich wünsche mir für sie etwas anderes. (S. A. aus Afghanistan)*

So sehr sich bundesweit Lehrkräfte darum bemühen: Es ist gar nicht möglich, den Kindern „all das Deutsch, das sie im Laufe der Schulzeit brauchen“ innerhalb des letzten Kindergartenjahres beizubringen oder mehrsprachige Kinder „auf ein Niveau mit einsprachigen Kindern“ zu bringen. In der Forschung ist man sich einig, dass es „nicht aus[reicht], nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums [...] die Sprachentwicklung zu fördern“ (Lange/Gogolin 2010:17). Der Erwerb der deutschen Bildungssprache braucht Zeit (bis zu acht Jahre entlang der Bildungsbiographie des Kindes, vgl. Lange/Gogolin 2010:17) und er ist eine Querschnittsaufgabe aller Einrichtungen, weil Spracherwerb funktional und bei Kindern unter den Bedingungen des natürlichen Erstspracherwerbs stattfindet. Auch bei einsprachigen Kindern ist der natürliche Spracherwerb nicht mit sechs Jahren abgeschlossen.

Eine mehrsprachige Entwicklung sieht immer anders aus als eine einsprachige. Dabei ist sie nicht schneller und nicht langsamer, sie macht nicht dümmer und nicht schlauer, sie sieht nur anders aus.

Unsere Bildungseinrichtungen sind seit Jahrzehnten auf Kinder mit relativ homogener Sprachkompetenz ausgerichtet und tun sich mit sprachlicher Differenzierung schwer. Das hat primär etwas mit den Bildungseinrichtungen zu tun, erst sekundär mit den Kindern.

Auch in der öffentlichen Wahrnehmung wird Mehrsprachigkeit zuallererst mit sprachlichen Defiziten assoziiert.

Nach dem Prinzip Durchgängiger Sprachbildung ist es sinnvoll, sprachliche Förderung

- zu steuern.
- niederschwellig anzubieten.
- integrierend zu gestalten.
- langfristig anzulegen.

Gesteuerte Sprachbildung setzt voraus, dass die lehrende Person fachkompetent mit dem Sprachstand des Kindes und seinem individuellen Lernziel umgehen kann. Sie benötigt neben einer pädagogischen Qualifikation unbedingt eine Zusatzausbildung im Bereich DaZ/DaF. Es ist ungünstig, wenn Schulen die LehrerInnen des Vorlaufkurses quasi im Rotationsprinzip oder nach freien Kapazitäten im Stundenplan bestimmen. Sprachliche Bildung und Förderung benötigt Planung, Erfahrung und Fachkompetenz, sonst wird sie sehr leicht unwirksam.

Sprachliche Bildung muss niederschwellig angeboten werden. Es kann nicht sein, dass Eltern zwischen sprachlicher Bildung ihres Kindes und dem eigenen Deutschwerb oder sogar einer Erwerbstätigkeit entscheiden müssen. Viele Mütter scheiden aus ihrem eigenen Deutschkurs aus oder sehen von einem Wiedereinstieg in den Beruf ab, um ihrem Kind den Vorlaufkurs zu ermöglichen. Eine Verpflichtung zum Vorlaufkurs hätte hier den Vorteil, dass ein rechtlicher Anspruch auf den Transportweg entsteht. Allerdings werden viele Eltern darauf verzichten wollen, ihr vier- oder fünfjähriges Kind, das nur geringe Deutschkenntnisse hat, einer fremden Person für den Weg von der Kita in die Schule anzuvertrauen. Dabei wird die Angst vor Sanktion bei Nicht-Erfüllung viele Familien unter Druck setzen und gerade die Frauen in ihrer Wahlfreiheit beschränken.

Sprachliche Bildung ist integrierend zu gestalten. Kinder täglich eine oder mehrere Stunden aus dem Regelablauf der Einrichtung fernzuhalten, ist keine Maßnahme der Inklusion oder Integration. Gesteuerte, inputbewusste sprachliche Förderung, die langfristig angelegt ist, braucht keine intensiven Stoßzeiten. Dieses Prinzip widerspricht dem natürlichen Spracherwerbsprozess. Kurze Steuerungsphasen in kleinen Gruppen, die durch regelmäßige Übungsintervalle im Regelablauf ergänzt werden, sind langfristig erfolgreicher als kurzfristige, intensive, exkludierende Maßnahmen.

Sprachliche Bildung ist eine langfristige Aufgabe, die nicht mit dem letzten Kindergartenjahr abgeschlossen ist.

Das Konzept der Durchgängige Sprachbildung sieht vor, dass Kinder bereits ab dem ersten Tag im Kindergarten einen regelmäßigen, gesteuerten Input erhalten, in dem Impulse gesetzt werden, die im Regelablauf aufgegriffen und geübt werden.

Das beginnt mit sprachlich sozialen Gesten und Übungen zur Artikulation über die Erzählfähigkeit bei den 4-5jährigen. Ab 5 Jahre benötigen Kinder dekontextualisierte Sprache und Bücher, die sie auf die Schule vorbereiten. In Klasse 1 muss sprachliche Bildung die wesentlichen Merkmalen der Schriftsprache (*gehn* versus *ge-hen*) und der Sprache der Mathematik (*wegnehmen*: ich *nehme weg*) beinhalten.

In Klasse 2 und 3 brauchen Kinder eine Erweiterung ihres Wortschatzes und eine Elaborierung der Grammatik, die für das Schreiben von Texten benötigt wird. In Klasse 4 bis 6 braucht es eine sprachliche Vorbereitung auf das Verstehen zusammenhängender Texte. In Klasse 7 bis 9 muss die Fachsprache, v.a. der Naturwissenschaften eine Rolle spielen. In Klasse 10 geht es um die Operatoren in Prüfungsaufgaben. In Klasse 11 bis 13 steht das Schreiben komplexer Texte im Vordergrund.

Diese sehr knappe Skizze zeigt, dass es nicht möglich ist, Kinder zu einem Zeitpunkt X quasi mit der Gießkanne auf eine erfolgreiche Bildungsbiographie vorzubereiten:

„Sprache ist gleichermaßen Mittel und Ziel des Unterrichts.“ (Tajmel 2017:07)

Das gilt vom Tag des Eintritts in die Bildungseinrichtungen bis zum Tag des Austritts.

Am erfolgreichsten findet Sprachbildung dort statt, wo kurze gesteuerte Impulse in der Kleingruppe durch Sprachsensiblen Umgang im Regelablauf (auch in Bezug auf die Kita) ergänzt werden. Die Kleingruppe spielt hier eine entscheidende Rolle, weil sprachliches Lernen am Vorbild geschieht. Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger ist die Vorbildfunktion. Junge Kinder lernen Sprache in Gruppen von max. acht Kindern. Manche Vorlaufkurse überschreiten diese Anzahl um mehr als 100%! Sprachliches Lernen ist in großen Gruppen nicht-alphabetisierter Kinder nahezu unmöglich. Das hängt vor allem mit Artikulation und Akustik sowie der Anpassung des Lehrers an den Sprachstand des Kindes zusammen. Beste Evidenz findet sich überall dort, wo Kinder die Sprache nicht ausreichend lernen.

Sprachliche Bildung ist eine wesentliche Aufgabe der Bildungseinrichtungen geworden. Viele Einrichtungen haben das erkannt und machen sich erfolgreich auf den Weg, sich dieser Herausforderung anzunehmen.

Wo Kindergärten die Mittel zur Verfügung gestellt werden, sprachliche Bildung in der gesamten Zeit anzubieten, leeren sich die Vorlaufkurse, die von vielen Eltern als sinnvoll und wünschenswert, aber herausfordernd organisiert wahrgenommen werden. Es ist deshalb ratsam, den enormen organisatorischen Aufwand der Vorlaufkurse abzubauen und den Kindergärten und den ersten Klassen die entsprechenden Mittel für eine gesteuerte Sprachförderung im Rahmen des Übergangs zur Verfügung zu stellen.

Der Vorlaufkurs kann so zum *Brückenkurs* werden: Ein sprachsensibles Vorschulprogramm im Kindergarten durch die Erzieherinnen des Kindergartens, das in Klasse 1 durch ein sprachsensibles Anfangsschulprogramm durch Lehrkräfte der Grundschule fortgesetzt wird. Und die gute Nachricht: Statt vierstündig ein Jahr lang zu unterrichten, könnte das Programm zweistündig zweijährig durchgeführt werden! Dafür braucht es auf beiden Seiten (in Kita und Grundschule) eine pädagogische Fachkraft, die sich mit Sprachbildung auskennt und die in einem Kollegium unterrichtet, das zum Thema Sprachbildung fortgebildet und geschult ist. Ein Brückenkurs wäre nachhaltig, niederschwellig, integrierend und kostengünstiger als ein verpflichtender Vorlaufkurs, weil keine Transportkosten entstehen!

*Dr. Kristina Edel*

## Fragenkatalog der SPD

### Frage 1.

Worin sehen Sie die Gründe, dass bisher einige Kinder nicht an den freiwilligen Vorlaufkursen teilgenommen haben?

*Die Vorlaufkurse sind in ihrer jetzigen Form sehr ungünstig organisiert und stellt Eltern vor erhebliche Herausforderungen. Es ist eine Abwägung der Eltern zwischen der Wichtigkeit und Zielführung der Maßnahme mit ihrer häufig an Zumutung grenzenden Umsetzung.*

### Frage 2.

Inwieweit ist der im Gesetzentwurf enthaltene Zwang zu schulischen Vorlaufkursen für Kinder mit Defiziten in der deutschen Sprache vor Beginn der Schulpflicht verfassungsgemäß?

*Diese Frage kann ich nicht beantworten. Ich kann nur sagen, dass wir in unseren Beratungsangeboten Sprachförderung als gravierenden Eingriff in die kindliche Entwicklung behandeln.*

### Frage 3.

Inwiefern gibt oder gäbe es Alternativen zur Einführung der Verpflichtung bzw. des Zwangs?

*Die Alternative ist eine bessere Organisation der Durchführung. Die von unserer Organisation durchgeführten Maßnahmen zur Sprachbildung werden zu 100% angenommen, weil sie niederschwellig in der Kita angeboten werden.*

### Frage 4.

Wie sollte die Beschulung nach Möglichkeit organisiert sein? Sollte dies bspw. vor Ort an der Grundschule bzw. sogar in der Klasse, in der die Schülerin oder der Schüler später auch sein wird, stattfinden? Kann das Konzept der flexiblen Eingangsstufe als Alternative gesehen werden?

*Integration schafft man nicht, indem man Sonderfälle schafft. Sprachbildung ist eine langfristige Aufgabe und es gibt kein kritisches Maß, das Kinder aufweisen können müssen, um schulisch erfolgreich sein zu können. Warum also sollte überhaupt eine bestimmte Personengruppe früher beschult werden als eine andere? Das widerspricht allen Bemühungen um Inklusion. Sprachliche Bildung kann und muss im Kindergarten angeboten werden, genauso wie sie in der Folge auch in der Grundschule eine Rolle spielen muss. Langfristig, integrierend und nachhaltig.*

### Frage 5.

Können Vorlaufkurse nach dem Prinzip „Voneinander lernen“ erfolversprechender sein, als alle Kinder, die Sprachdefizite aufweisen, in einen Kurs zu packen, in dem wenige Lernanreize in der übrigen Gruppe sind?

*Wir als Gesellschaft haben uns in den letzten Jahren für inklusive Beschulung entschieden. Es macht keinen Sinn, Kinder aufgrund ihrer Sprachkenntnisse zu separieren.*

Frage 6.

Reichen die aktuellen Diagnosekriterien für die Erfassung früher Sprachleistungen in Hessen aus?

*Ja.*

*Es gibt kein „kritisches Maß“ an Deutschkenntnissen, das Schulerfolg garantiert. Lehrkräfte müssen die Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, sich auf sprachlich heterogene Gruppen einzustellen. An Diagnosekriterien mangelt es hierbei nicht.*

Frage 7.

Welche Ergebnisse und Empfehlungen können aus Ihnen bekannten Studien für die Sprachförderung gezogen werden?

*Langfristige Sprachbildung und die Verkleinerung der Lerngruppen sind die einzigen mir bekannten erfolgreichen Ergebnisträger.*

Frage 8.

Wie schätzen Sie den Bedarf an Lehrerstellen für die zusätzlich aufgrund der Verpflichtung zu unterrichtenden Kinder ein?

*Gering, weil es sich, meiner Einschätzung nach, nicht um viele Kinder handelt. Größer wird der finanzielle Aufwand für den Transportweg sein, den nahezu alle Eltern oder Kitas annehmen dürften.*

## Fragenkatalog der AfD

Frage 1.

Worin liegt gemäß Ihrer Auffassung der Fortschritt einer solchen rechtlichen Regelung gegenüber der Praxis?

*Es entsteht ein Rechtsanspruch auf den Transportweg.*

*Fragen 2 und 3 sind organisatorischer Natur im Gesetzesprozess. Ich kann sie nicht beantworten.*

Frage 4.

Welche Maßnahmen wären geeignet, um die effektive Behebung der kindlichen Sprachdefizite im Vorschulalter erreichen zu können (möglichst detailliert)?

*Zunächst muss sorgfältiger mit dem Begriff Sprachdefizit umgegangen werden, denn viele mehrsprachige Kinder können in summa sehr viel mehr Sprache als ihre einsprachigen Peers. Wenn ein Kind jedoch drei oder vier Sprachen gleichzeitig lernt, dann macht es die kindliche Physiologie nahezu unmöglich, dass es alle drei bis vier Sprachen auf gleichem Niveau und mit gleicher Geschwindigkeit lernt. Es ist für einen multilingualen Menschen natürlich und normal, dass er nicht alle Sprachen gleich gut beherrscht und in verschiedenen Phasen seines Lebens unterschiedliche Defizite in der einen oder anderen aufweist (wie übrigens auch jeder einsprachige Mensch in seiner einen Sprache). Mehrsprachige Kompetenz ist eine Bereicherung der kindlichen Lernfähigkeit. Es ist ganz normal, dass einem mehrsprachigen Kind Wortschatz und Grammatik der Bildungssprache in der Schule weniger geläufig sind. Das bedeutet nicht, dass das Kind sie nicht lernen kann. Optimale Voraussetzungen für die Sprache in der Schule bietet deshalb eine Kita, die mit einem guten Vorschulangebot und vielen Kinderbüchern Zeit, Raum und Mittel hat, die Kinder in Ruhe vorzubereiten.*

*Ein erfolgreiches Konzept sieht vor, dass Vorschulkinder mithilfe der Methode des dialogischen Lesens und eines sprachsensiblen Vorschulprogramms an die Anforderungen des Eingangsunterrichts herangeführt werden. Während Klasse 1 erhalten die Kinder Unterstützung im Leselernprozess und beim Erwerb der Zahlen.*

Statt den Vorlaufkurs vierstündig ein Jahr lang anzubieten, könnte zwei Jahre lang zweistündig unterrichtet werden: Im ersten Jahr durch die Erzieherinnen im Kindergarten (letztes Kita-Jahr), im zweiten Jahr durch die Lehrkräfte der Grundschule (1. Klasse).

## Fragenkatalog DIE LINKE

Wie viele Fälle treten Ihres Wissens jährlich auf, in denen die Sprachförderung bewusst von Seiten der Eltern abgelehnt wird und wie wird damit umgegangen?

*Es sind nicht viele Fälle. In aller Regel wird die Ursache der Ablehnung benannt und wir versuchen Lösungen zu finden. In sehr wenigen Fällen bieten wir alternative Kurse im Kindergarten an.*

Halten Sie es für realistisch, die nach Plänen der Landesregierung zu schaffenden Lehrerstellen auch besetzen zu können?

*Für ein sinnvolles Konzept und zu zumutbaren Konditionen könnten professionelle Sprachförderkräfte die Lehrkräfte ersetzen.*

Welcher reale Nutzen wird seitens der Anzuhörenden durch die Verpflichtung erwartet, da es keine Sanktionsmöglichkeiten wie bei einer echten Schulpflicht gibt?

*Der reale Nutzen wären finanzielle Konsequenzen für den Transportweg und die Bereitstellung von Lehrerstellen.*

*Durch die Verpflichtung könnte das organisatorische Problem des Schulwegs durch einen kostenfreien Transport gelöst werden.*

Wäre eine Einbindung der Sprachförderung in den Schulalltag von Kindern, um eine Mehrbelastung von Kindern und Familien im Alltag zu verhindern, nicht ebenso möglich und erfolgversprechend?

*Das wäre möglich und bei weitem erfolgversprechender als die jetzige Praxis.*

Wären nicht zielgerichtetere Angebote der Sprachförderung und Sprachtherapie notwendig, die mit einer interdisziplinären Diagnostik die Bedürfnisse der Kinder bestmöglich bedienen und eine individuelle, ganzheitliche angepasste Unterstützung der Sprachentwicklung gewährleisten?

*So kompliziert ist es gar nicht.*

## **Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes bezüglich der Einführung verpflichtender Vorlaufkurse im Schulgesetz**

### **Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands vom 12. August 2020**

---

Die GEW Hessen geht grundsätzlich davon aus, dass die Bildungseinrichtung für Kinder vor Einsetzen der regulären Schulpflicht die Kindertagesstätte ist. In Deutschland besteht Schulpflicht. Mit ihr ist aber zugleich auch das Recht des Kindes auf schulische Bildung garantiert. Die GEW lehnt die Zurückstellung von Kindern von der Schulpflicht aus ganz prinzipiellen Gründen ab. Neben grundsätzlichen demokratischen Rechten des einzelnen Kindes wird auch sein Recht auf inklusive Bildung durch eine Rückstellung gebrochen und das Kind bereits im Schuleingangsalter unzulässig als förderbedürftig „markiert“.

Die GEW sieht auch keinen pädagogischen Nutzen darin, die Schulpflicht vorzuziehen und Vorlaufkurse verpflichtend zu machen. Wie oben beschrieben, ist aufgrund eines nicht näher spezifizierten Merkmals wie „erforderliche Sprachkompetenz für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule“ die Ungleichbehandlung ein großes Problem unter dem für die Bildungsbiografie des Kindes so gravierenden Aspekt der Schulpflicht. Die GEW sieht in der Änderung des Schulgesetzes einen erheblichen rechtlichen Eingriff in die Rechte des Kindes, der schon aufgrund der geringen Anzahl von Kindern, die es betrifft, die im Gesetzesentwurf mit 692 Kindern angegeben wird, nicht gerechtfertigt erscheint.

Die GEW empfiehlt, wie dies auch im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen ist, stärker auf Beratung und institutionelle Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Grundschule zu setzen. Hier können organisatorische Überlegungen angestellt werden, wie man die Kinder am besten erreicht und Eltern als Partner für die zusätzliche sprachliche Förderung eines Vorlaufkurses gewinnt.

Die GEW vermisst eine Analyse der Gründe, warum Eltern ihre Kinder nicht am Vorlaufkurs teilnehmen lassen wollen und vermisst ebenso den Einbezug von wissenschaftlicher und praxisbezogener Expertise.

Es geht bei dem Gesetzesentwurf um Kinder, die zum Zeitpunkt der Anmeldung und bei der Sprachstands-Erhebung durch die Grundschule etwa eineinhalb Jahre vor ihrem regulären Schuleintritt stehen.

Viele Kinder dieses Entwicklungsalters sind durchaus in der Lage, die erforderlichen Sprachkenntnisse in eineinhalb Jahren im deutschsprachigen Umfeld einer Kindertagesstätte zu erwerben. Treten dabei Schwierigkeiten auf, so können diese verschiedene Ursachen haben, wie z.B. soziale Benachteiligung, psychosoziale Entwicklungsstörungen, Sinnes- oder andere Beeinträchtigungen oder schwierige familiäre Verhältnisse.

Diese Kinder benötigen dann umfassende Unterstützungsangebote und ihre Probleme sind nicht durch einen Vorlaufkurs im Sinne eines schulischen Sprachkurses zu beheben. Warum sollte im Vorlaufkurs in der Schule gelingen, was ganzheitlicher in der Kita gelingen kann?

Durch den vorgelegten Gesetzesentwurf wird die Rolle der Schule als bewertende und über die Bildungsbiografie der Kinder entscheidende Institution noch verstärkt. Damit einher geht die Gefahr, dass die guten und gelingenden Beispiele der Kooperation von Grundschulen und Kitas zurückgedrängt werden. Es gibt inzwischen viele Einrichtungen, die vor Ort tragfähige Formen der Sprachförderung durch Vorlaufkurse in Kooperation von Lehrkräften und Sozialpädagogischen Fachkräften entwickelt haben. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die sprachliche Entwicklung der Kinder in diesem Entwicklungsalter als schulische Verpflichtung besser gelingt, als in der für diese Kinder zuständigen Bildungseinrichtung, der Kita, führt allerdings keinerlei inhaltliche Begründung dafür an.

Dem steht der hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) entgegen, der ausführlich beschreibt, mit welchen Bildungs- und Erziehungszielen Sprachförderung in der Kita erfolgen soll und wie die sprachliche Entwicklung und die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder dokumentiert wird. Der Bildungs- und Erziehungsplan definiert für die Bildungsarbeit in der Kita eine Sprachförderung die auf ein „sprachliches (auch mehrsprachliches) Selbstbewusstsein“ ausgerichtet ist. Dabei differenziert und umfasst er über 20 verschiedene Fähigkeiten unterschiedlicher Kompetenzbereiche. Beim Übergang in die erste Klasse der Grundschule kann daran angeknüpft und auf den in der Kindertagesstätte entwickelten Kompetenzen aufgebaut werden. Um diese Praxis zu unterstützen und zu entwickeln, gibt es seit vielen Jahren Fortbildungsangebote für Tandems von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen. Diese guten Ansätze leiden allerdings seit einigen Jahren unter dem politisch hausgemachten Lehr- und Fachkräftemangel an Grundschulen wie auch in Kindertageseinrichtungen.

Aus den gemeinsamen Fortbildungen von Grundschulen und Kitas zum BEP und der jeweiligen Zusammenarbeit beim Übergang haben sich pädagogische Konzepte für Vorlaufkurse im Sinne einer Vorlaufphase entwickelt, die in der Kita beginnt und die beim Übergang in die erste Klasse nahtlose Unterstützung des einzelnen Kindes sicherstellt und Kinder mit Problemen in der Sprachentwicklung durchgängig erfolgreich begleitet. Der Vorlaufkurs kann nach § 49 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses nicht nur an der Grundschule stattfinden, sondern „im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z.B. Kindertagesstätte)“ durchgeführt werden.

Wenn Bildungseinrichtungen die Vorlaufkurse in Kooperation von Sozialpädagogischer Fachkraft und Lehrkraft in der Kita anbieten, gelingt es ihnen „ihr professionelles, kooperatives Handeln bezogen auf das einzelne Kind (zu) intensivieren“ und befördert die „Kommunikation und Austausch mit dem Kindergarten als gleichberechtigtem Partner mit eigenem Bildungsauftrag“, wie es im Bildungs- und Erziehungsplan vorgesehen ist. Wo dies in der Praxis erprobt worden ist, sind positive Erfahrungen und Effekte zu verzeichnen.

Die GEW sieht es deshalb als sinnvoll an, diesen Weg der Kooperation der Bildungseinrichtungen zu stärken und weiterzuentwickeln, statt auf die Verpflichtung von Vorlaufkursen zu setzen.

Es hat keinen Sinn, Kinder aus ihrem gewohnten Umfeld und ihren vertrauten Beziehungen herauszulösen, um sie für zwei Stunden in einer neuen Gruppenzusammensetzung, deren einziges Sprachvorbild die Lehrkraft ist, zu „beschulen“.

Bei Kindern im Schuleintrittsalter geht man wissenschaftlich fundiert und fachlich unbestritten von einem synthetischen Spracherwerb aus, d.h. das Kind eignet sich die Sprache unbewusst an, indem es Gehörtes mit den Erfahrungen verbindet, die es mit Personen, Gegenständen und Handlungen macht.

Bei Kindern, die eine Kita besuchen, sind dies die anderen Kinder, die Sozialpädagogischen Fachkräfte und die täglichen Abläufe dort. Nimmt man sie jedoch aus der Kita heraus, um sie dem Vorlaufkurs in der Schule zuzuführen, reduziert man ihre Möglichkeiten zum altersgemäßen Spracherwerb, statt sie zu fördern. Kommen die Kinder nach zwei Schulstunden zurück in ihre Kitagruppe, fehlt ihnen das gemeinsam Erlebte und sie haben es schwer, wieder in die Abläufe zu finden, sich in die Gruppe zu integrieren, mitzusprechen und miteinander zu sprechen. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass wenn die Vorlaufkurse als gemeinsame Kooperation von Lehrkräften und Sozialpädagogischen Fachkräften in der Kita stattfinden, sie von den Eltern gut angenommen werden und fast alle Kinder erreicht werden. Dieser Ansatz hat neben den pädagogischen Vorteilen für die Entwicklung der Kinder auch den ganz pragmatischen Vorteil, dass die Eltern ihr Kind nicht mehrfach zwischen den Bildungseinrichtungen hin- und herbringen müssen und so den ganzen Vormittag über beschäftigt sind. Das Personal der Kindertagesstätten kann dies nicht leisten. Für berufstätige Eltern ist es also schlichtweg nicht möglich, ihr Kind zum Vorlaufkurs in die Schule und nachher wieder in die Kita zurückzubringen. Manche Eltern, die nicht auf die umfassende Betreuung durch die Kindertagesstätte angewiesen sind, bringen die Kinder nach dem Vorlaufkurs gar nicht mehr in die Kita zurück oder schicken sie gleich nur noch zum Vorlaufkurs in die Schule, weil sie die Schule vielleicht per se für lehrreicher halten und sich dieser Institution unterordnen. Für die Kinder bedeutet dies, dass sie deutlich weniger Zeit im deutschsprachigen Umfeld verbringen und damit Lernchancen vertan werden.

Auch wenn ein Kind keine Kita besucht, was in Einzelfällen leider immer noch vorkommt, hinterfragt die GEW grundsätzlich, ob eine Zurückstellung vom Schulbesuch und eine Verpflichtung zum Vorlaufkurs im Sinne einer vorgezogenen Schulpflicht sinnvoll sind.

Es wäre an der Zeit, das von der Kultusministerin Wolff propagierte „Nur wer Deutsch kann, kommt in die 1. Klasse“ konsequent zu überwinden und statt dessen rechtzeitig bei der Schüleranmeldung darauf hinzuwirken, dass das Kind in eine Kita aufgenommen wird, um mit anderen deutschsprachigen Kindern zusammen zu spielen und zu lernen. Dabei ist Beratung und ein organisatorisches Entgegenkommen sicher der bessere Weg als eine gesetzliche Verpflichtung.

Kommen Kinder erst kurz vor Schuleintritt nach Deutschland, bietet die erste Klasse ebenfalls für sie ein für den Spracherwerb günstiges Lernumfeld, wenn sie dabei durch zusätzliche Sprachfördermaßnahmen (Intensivkurs) unterstützt werden. Der Anfangsunterricht ist so konzipiert, dass die Kinder z.B. durch das Prinzip der Anlauttabelle, mit der inzwischen fast alle Lese- und Schreiblehrgänge arbeiten, permanent neue Wörter kennenlernen.

Auch in den anderen Fächern wie Mathematik, Sport, Musik und Kunst kann sich das Kind von Anfang an mit seinen Neigungen und besonderen Fähigkeiten im Klassenverband einbringen. Die Arbeitsaufträge im Unterricht der ersten Klasse sind konkret und durch Symbole unterstützt und der Unterrichtsalltag ist durch Rituale und Wiederholungen geprägt und insofern ideal zum Lernen und zum Deutschlernen von und mit anderen Kindern. Bindet die Lehrkraft darüber hinaus die in der Klasse vorkommenden Herkunftssprachen ein, profitieren alle Kinder von der heterogenen Lerngruppe, die Sprachgewandten ebenso wie die Kinder, deren Muttersprache Deutsch ist und die daher einsprachig aufwachsen.

Kommunikation und soziales Miteinander sind der Motor für die Sprachentwicklung. Eine Erhöhung der Stundenzuweisung für die Bildung kleiner Klassen und zusätzlicher unterstützender Intensivkurse könnte eine schulische Struktur schaffen, in der die Kinder häufiger und intensiver sprechen und Gehör finden, und somit die Qualität der Sprachförderung für alle Kinder anheben.

Die Zeitschrift Schulverwaltung (SchVw HE/RP 4/2016) empfiehlt im Artikel „Spracherwerb durch Integration – Integration durch Spracherwerb“ ebenfalls die direkte Einschulung in die Regelklasse für den Grundschulbereich, auch wenn die Kinder „nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutsch Sprachkenntnisse verfügen“, wie es im Verordnungstext heißt. In diesem Artikel werden nicht nur Kultusminister Lorz und der damalige Sozialminister Grüttner zitiert, sondern auch namhafte Bildungsforscher.

Die GEW sieht es als dringend erforderlich an, sich grundsätzlich von einer einzelne Kinder ausgrenzenden Vorgehensweise zu verabschieden und sich schrittweise einem inklusiven Bildungssystem zu nähern, das mit individueller Förderung Ernst macht und die nötigen Ressourcen schafft unter Einbeziehung der Expertise der Fachpraxis und neueren Erkenntnissen der pädagogischen Forschung. Die rechtlichen Strukturen müssen konsequent an den Anforderungen der UN-Konvention ausgerichtet werden, statt immer noch darauf zu setzen, einzelne Kinder vom Besuch des allgemeinen Bildungsangebots auszuschließen.

DIPF • Postfach 900 270 • 60442 Frankfurt am Main

An die  
Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses des  
Hessischen Landtags

Prof. Dr. Marcus Hasselhorn  
Direktor

Bildung und Entwicklung

Rostocker Straße 6  
60323 Frankfurt am Main

Tel +49 69-24708-214  
Fax +49 69 24708-444  
hasselhorn@dipf.de

08. Juli 2020

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Elftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes“, Drucks. 20/2788 – Schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog**

#### **A. Fragen der Fraktion der „LINKEN“**

**Frage: Wäre eine Einbindung der Sprachförderung in den Schulalltag von Kindern, um eine Mehrbelastung von Kindern und Familien im Alltag zu verhindern, nicht ebenso möglich und erfolgversprechend?**

**Antwort:** Organisatorisch möglich wäre das in der Tat, allerdings bei deutlich reduzierter Erfolgsaussicht. Für Sprachentwicklungsrückstände gilt, dass sie umso stärker und nachhaltiger behebbar sind, je früher die Intervention ansetzt. Derzeit ist an eine Förderung der Kinder bereits ab spätestens einem Jahr vor der Einschulung gedacht; beginnt man damit aber erst frühestens ein Jahr später, dann ist Effizienz und Wirkungsgrad der gezielten Sprachförderung bereits merklich schlechter.

**Frage: Sind nicht viel zielgerichtetere Angebote der Sprachförderung und Sprachtherapie notwendig? (Kurzform der Frage)**

**Antwort:** Eine erfolgreiche flächendeckende „Bekämpfung“ von sprachlichen Kompetenzdefiziten beginnt mit der primären Prävention, d.h. ohne Ansehen individueller Risikofaktoren wird für einen anregenden und förderlichen angemessenen Sprachinput gesorgt. Dies leisten (im Übrigen auch im internationalen Vergleich recht gut) die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen (ein früherer Besuch einer Kita führt zu nachweislich geringeren Quoten von Sprachentwicklungsrückständen). Als zweiter Schritt sollte eine sekundäre Präventionsmaßnahme aufgesetzt werden, d.h. eine gezielte Maßnahme für Kinder, die Auffälligkeiten zeigen. Eine tertiäre Prävention wäre die zielgerichtete Sprachtherapie für die Kinder, bei denen relevanten Sprachentwicklungsdefizite bereits eingetreten sind und sich manifestiert haben. Die vom HKM beabsichtigte Änderung betrifft den Ausbau der sekundären Prävention. Dieser wird dafür sorgen, dass die Quote der Kinder, bei denen sich die Sprachentwicklungsverzögerungen zu massiven und therapiebedürftigen Defiziten auswachsen, reduziert wird. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch davon auszugehen, dass durch die sekundäre Prävention sich ebenfalls die Wahrscheinlichkeit dafür erhöht, dass Kinder mit sprachheilpädagogischem Förderbedarf früher und häufiger identifiziert werden. Wünschenswert wäre daher nicht statt der geplanten Änderung ein sprachheilpädagogisches

Förderangebot auszubauen, sondern längerfristig eine wirksame Kooperationsstruktur mit diesem Feld auszuarbeiten.

#### B. Frage der Fraktion AfD

**Frage:** Welche Maßnahmen sind geeignet, um die effektive Behebung der kindlichen Sprachdefizite im Vorschulalter erreichen zu können?

**Antwort:** siehe oben Antwort auf die zweite Frage der Linken

#### C. Fragen der Fraktion SPD

**Frage:** Wie sollte die Beschulung nach Möglichkeit organisiert sein? Sollte dies bspw. vor Ort an der Grundschule bzw. sogar in der Klasse, in der die Schülerin oder der Schüler später auch sein wird, stattfinden?

**Antwort:** Eine Beschulung ist die Sprachfördermaßnahme nicht. Wo sie stattfinden sollte, sollte lokal entschieden werden. Grundsätzlich sind die Kinder ja noch in der Institution Kindertagesstätte. Da kommt es zu unnötigen Problemen, wenn die Kinder für die Sprachförderung an einen anderen Ort gehen müssen. Das kann bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten unproblematisch sein. Taugt aber nicht als Grundsatz.

**Frage:** Können Vorlaufkurse nach dem Prinzip „Voneinander lernen“ erfolversprechender sein, als alle Kinder, die Sprachdefizite aufweisen, in einen Kurs zu packen?

**Antwort:** Obwohl nicht ausgeschlossen ist, dass auch das im Einzelfall Erfolg hat, ist es als Konzept untauglich. Das Prinzip „Voneinander lernen“ entspricht dem in Kitas in Deutschland bereits gut praktizierten Ansatz der primären Prävention. Das Konzept der gezielten Sprachförderung durch entsprechend fortgebildete Grundschullehrkräfte ist dagegen der Schritt der zusätzlich notwendigen sekundären Prävention. Sie bezieht ihre Effektivität von der gezielten kompensatorischen Maßnahme in kleinen Gruppen.

Insgesamt stellt sich aus der frühen Sprachförderforschung dagegen die Frage, ob diese Vorlaufkurse wirklich durch Lehrkräfte umgesetzt werden sollten. Personen mit einem elementarpädagogischen Hochschulstudium mit Erfahrung in der gezielten Sprachförderung sind u.U. besser dafür qualifiziert.